

Leitfaden zu den Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und zum Besonderen Einstufungsverfahren nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung

Periode 2023 bis 2025

Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 80

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: September 2022

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	5
Versionshinweise	7
Hinweise im Dokument	7
1 Einleitung	9
2 Antragsverfahren im Überblick	11
2.1 Nachträgliche Anerkennung der Beihilfeberechtigung (§§ 18 ff. BECV).....	12
2.2 Nachträgliche Anpassung des Kompensationsgrades (§ 23 BECV)	13
3 Ablauf der Antragsverfahren für die Periode 2023 bis 2025	14
3.1 Ausschlussfrist und Antragsunterlagen	15
3.2 Antragsformulare und Berechnungsvorlagen.....	17
3.3 Ausschluss konkurrierender Anträge	19
3.4 Übersendung des Antrags an den Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin	19
3.5 Einreichung des Antrags über die Virtuelle Poststelle (VPS).....	19
3.6 Qualifizierte elektronische Signatur (QES)	21
3.7 Ressortentscheidung und Weiterleitung an die Europäische Kommission	22
3.8 Zustimmung der Europäischen Kommission und Bekanntmachung der Entscheidung im elektronischen Bundesanzeiger	22
3.9 Wirkungen und Dauer der Entscheidung	22

4	Nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren gemäß §§ 18–22 BECV	23
4.1	Antragsberechtigung (§ 19 BECV)	24
4.1.1	Antragsberechtigte Sektoren oder Teilsektoren	24
4.1.2	Zusammenschlüsse von Unternehmen eines Sektors oder Teilsektors oder Interessenverbände	24
4.2	Nationaler Carbon-Leakage-Indikator	26
4.3	Datenquellen	26
4.3.1	Offizielle, statistische Datenquellen	26
4.3.2	Zuverlässige Sekundärquellen	26
4.3.3	Konservative Schätzungen und Datenlücken	27
4.3.4	Anforderungen an die Datenqualität	27
4.4	Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien (§ 20 BECV)	28
4.4.1	Handelsintensität	28
4.4.2	Emissionsintensität	30
4.5	Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien (§ 21 BECV)	35
4.5.1	Kriterium 1: Reduktionspotenzial	36
4.5.2	Kriterium 2: Marktbedingungen	40
4.5.3	Kriterium 3: Gewinnmargen	44
4.5.4	Einstufung in einem anderen Beihilfesystem	47
5	Besonderes Einstufungsverfahren gemäß § 23 BECV	48
5.1	Antragsberechtigung nach § 23 BECV in Verbindung mit § 19 BECV	49
5.2	Ermittlung der tatsächlichen Emissionsintensität	49
6	Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen	50
6.1	Anforderungen an die Prüfung	51
6.2	Sachverständige Stellungnahme	52
6.3	Berufliche Qualifikation und technische Sachverständige	53
6.4	Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin	53
7	Anhang	56
	Anhang 1 – Übersicht zu Datenquellen	57
	Anhang 2 – Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) Brennstoffe	60
	Anhang 3 – Übersicht zu prüferischen Tätigkeiten	62
	Anhang 4 – Berechnungsformular zu den Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und zum Besonderen Einstufungsverfahren nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung	68

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht Antragsunterlagen	16
Tabelle 2:	Einzelheiten zu den nicht zu berücksichtigenden Teilmengen	31
Tabelle 3:	Beispiel zur Ermittlung der „beihilfefähigen“ Brennstoffmenge.....	32
Tabelle 4:	Indikatoren für Kriterium 1 (Reduktionspotenzial)	36
Tabelle 5:	Indikatoren für Kriterium 2 (Marktbedingungen)	41
Tabelle 6:	Indikatoren für Kriterium 3 (Gewinnmargen)	45
Tabelle 7:	Anpassungsschritte Kompensationsgrad.....	49
Tabelle 8:	Mindestangaben im Prüfbericht.....	54
Tabelle 9:	Datenquellen für die Variablen für die quantitative Bewertung	57
Tabelle 10:	Übersicht zu prüferischen Tätigkeiten	62
Tabelle 11:	Bedienung der Vorlage „Verband_Emissionsintensität_nCLi	68

Anpassung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und Teilsektoren	13
Abbildung 2:	Berechnungsvorlagen zur Ermittlung des nCLI und der Emissionsintensität	17

Versionshinweise

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
1	27.09.2022			Erstveröffentlichung

Hinweise im Dokument



Besonderer Hinweis.



Hinweis für Beispiele.



Hinweis mit weiteren Informationen.



Hinweis mit weiteren Informationen in anderen Dokumenten.

Anpassung

Die grauen Linien am Seitenrand geben den Hinweis auf die aktuellen Änderungen im Dokument.

- Anpassung: Der Text wurde für die Periode 2023 bis 2025 überarbeitet gegenüber der Fassung des Leitfadens „Periode 2021 bis 2025“.

Abkürzungsverzeichnis

BECV	Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung)
BEHG	Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz)
BVT	Beste Verfügbare Techniken
BWA	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung
BWS	Bruttowertschöpfung
CL	Carbon Leakage
CO₂	Kohlendioxid
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt
EI	Emissionsintensität
EBeV 2022	Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022)
EF	Emissionsfaktor
EU-ETS	Europäisches Emissionshandelssystem
E2E	Ende zu Ende
KOM	Europäische Kommission
HI	Handelsintensität
nEHS	nationales Emissionshandelssystem
nCLI	Nationaler Carbon-Leakage-Indikator
VPS	Virtuelle Poststelle
QES	Qualifizierte elektronische Signatur

1

Einleitung

Nach § 11 Absatz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes¹ (nachfolgend: BEHG) ist die Bundesregierung ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu regeln, die von der Einführung des nationalen CO₂-Preises betroffen sind. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung eine Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel² (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung nachfolgend: BECV) erlassen.

Diese Verordnung sieht Beihilfen für Unternehmen vor, die im Grundansatz den Regelungen zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen folgen, die auf europäischer Ebene im EU-Emissionshandel (EU-ETS) bestehen. Sektoren und Teilsektoren, die in den Tabellen 1 und 2 der Anlage zur BECV aufgelistet sind, sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BECV bereits beihilfeberechtigt. Basis dieser Sektorenlisten ist die aktuelle Carbon-Leakage-Liste des EU-Emissionshandels³.

In Abschnitt 6 (§§ 18 ff. BECV) der BECV wird ein nachgelagertes Prüfungsverfahren geregelt, wodurch weitere Sektoren oder Teilsektoren mit einem relevanten Carbon-Leakage-Risiko identifiziert und als beihilfeberechtigte Sektoren oder Teilsektoren anerkannt werden können. Bereits in der ersten Runde des Antragsverfahrens (2021–2025) werden nachträglich anerkannte Wirtschaftssektoren- oder Teilsektoren im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Eine solche Bekanntmachung liegt bisher (Stand: 27.09.2022) noch nicht vor. Auch Unternehmen innerhalb nachträglich anerkannter Sektoren oder Teilsektoren sind beihilfeberechtigt (vgl. Kapitel 2.1).

Anpassung

Für bereits beihilfeberechtigte Sektoren oder Teilsektoren besteht nach Abschnitt 7 (§ 23 BECV) die Möglichkeit, ebenfalls in einem nachgelagerten Prüfungsverfahren auf Basis ihrer tatsächlichen Emissionsintensität die Zuordnung eines anderen Kompensationsgrades zu beantragen.

In beiden Antragsverfahren sind die Anträge jeweils bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt einzureichen, gemäß §§ 3, 22 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 13 Abs.1 BEHG.

Für die Entscheidungen in beiden Prüfungsverfahren sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie gegebenenfalls eines der in § 18 Absatz 1 BECV genannten Bundesministerien für Digitales und Verkehr oder Ernährung und Landwirtschaft zuständig.

Anpassung

Dieser Leitfaden erläutert die Voraussetzungen und Einzelheiten der Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung von Sektoren und Teilsektoren sowie zur Anpassung des Kompensationsgrades von Teilsektoren für die 2. Runde des Antragsverfahrens für die Periode 2023 bis 2025 mit der Antragsfrist zum 31.12.2022.⁴

Anpassung

¹ Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist.

² BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3129).

³ DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) 2019/708 DER KOMMISSION vom 15.02.2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Sektoren und Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie im Zeitraum 2021 bis 2030 ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht.

⁴ Nach § 22 Abs. 4 BECV sind zur Prüfung der Anträge neben Wirtschaftsprüfern*Wirtschaftsprüferinnen auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände, vereidigte Buchprüfer*innen und Buchprüfungsgesellschaften zugelassen. Im Leitfaden werden vereinfachend nur die Wirtschaftsprüfer*innen genannt.

2

Antragsverfahren im Überblick

2.1	Nachträgliche Anerkennung der Beihilfeberechtigung (§§ 18 ff. BECV).....	11
2.2	Nachträgliche Anpassung des Kompensationsgrades (§ 23 BECV).....	12

2.1 Nachträgliche Anerkennung der Beihilfeberechtigung (§§ 18 ff. BECV)

Sektoren und Teilsektoren, die nicht bereits seit Inkrafttreten der BECV am 28.07.2021 als beihilfeberechtigt auf der BECV-Carbon-Leakage-Liste geführt werden oder bereits im Rahmen der ersten Runde des Antragsverfahrens nach Abschnitt 6 §§ 18 ff. BECV mit der Antragsfrist zum 28.04.2022 für die Jahre 2021 bis 2025 nachträglich anerkannt wurden, können die Beihilfeberechtigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BECV nachträglich auf Antrag erlangen.

Eine nachträgliche Anerkennung als beihilfeberechtigter Sektor oder Teilsektor wird erteilt, wenn in den hier beschriebenen Prüfungsverfahren ein relevantes Verlagerungsrisiko von CO₂-Emissionen ermittelt werden kann.

Das Verlagerungsrisiko wird auf zwei Pfaden bewertet. Die Bewertung erfolgt aufgrund quantitativer Kriterien nach § 20 BECV oder aufgrund qualitativer Kriterien nach § 21 BECV (siehe auch Abbildung 1):

- ▶ Wird das Verlagerungsrisiko von Sektoren oder Teilsektoren aus **Waren produzierenden Wirtschaftszweigen** auf Basis einer quantitativen Bewertung nach § 20 BECV ermittelt, so wird angenommen, dass ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, wenn der nationale Carbon-Leakage-Indikator den Schwellenwert von 0,2 überschreitet. Die Bewertung nach quantitativen Kriterien wird im Kapitel 4.4 erläutert.

Der Sektor oder Teilsektor kann hilfsweise auch eine Bewertung nach qualitativen Kriterien nach § 21 BECV beantragen, wenn der nationale Carbon-Leakage-Indikator (nCLI) den Wert von 0,1 übersteigt.

Die Bestimmung des nCLI wird in den Kapiteln 4.2 und 4.4 erläutert.

- ▶ Sektoren oder Teilsektoren, die **keinem Waren produzierenden Wirtschaftszweig** zuzuordnen sind und deren nCLI den Wert von 0,1 übersteigt oder deren Emissionsintensität den Wert von 1,0 kg CO₂/€ Bruttowertschöpfung übersteigt, dürfen ausschließlich eine Bewertung des Verlagerungsrisikos nach qualitativen Kriterien nach § 21 BECV beantragen. Die Bewertung erfolgt hier anhand der vom Sektor oder Teilsektor beizubringenden Daten, Nachweisen und Darstellungen zu den unter Kapitel 4.5 aufgeführten Indikatoren.

Ausgangspunkt für die Antragsprüfung ist in jedem Prüfungsverfahren die Berechnung des nationalen Carbon-Leakage-Indikators (nCLI).



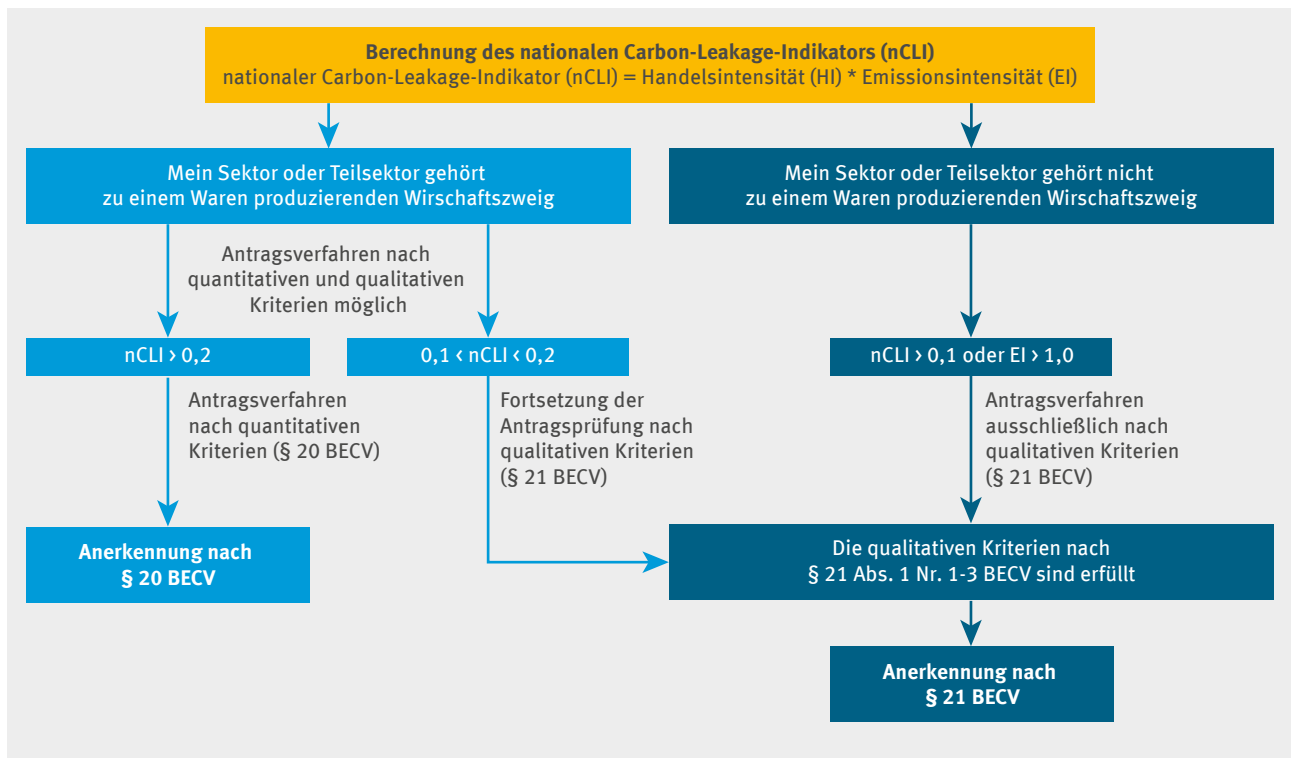


Abbildung 1: Übersicht Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und Teilsektoren

2.2 Nachträgliche Anpassung des Kompensationsgrades (§ 23 BECV)

Teilsektoren, die nach der BECV-Carbon-Leakage-Liste bereits beihilfeberechtigt sind, können die Anpassung ihrer zugeordneten Emissionsintensität und damit einen höheren Kompensationsgrad beantragen.

Die Anpassung der Emissionsintensität erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 BECV in einem Prüfungsverfahren, das dem Verfahren der quantitativen Bewertung nach § 20 BECV entspricht. Ein beihilfeberechtigter Teilsektor kann demnach eine Anpassung der Emissionsintensität und nachfolgend des Kompensationsgrades beanspruchen, wenn die tatsächliche Emissionsintensität auf relevanter Teilsektor-Ebene höher ist als der Wert, der dem übergeordneten Sektor oder Teilsektor in der BECV-Carbon-Leakage-Liste zugeordnet ist. Das besondere Einstufungsverfahren wird im Kapitel 5 erläutert.

3

Ablauf der Antragsverfahren für die Periode 2023 bis 2025

3.1	Ausschlussfrist und Antragsunterlagen	14
3.2	Antragsformulare und Berechnungsvorlagen	16
3.3	Ausschluss konkurrierender Anträge	18
3.4	Übersendung des Antrags an den Wirtschaftsprüfer* die Wirtschaftsprüferin	18
3.5	Einreichung des Antrags über die Virtuelle Poststelle (VPS)	18
3.6	Qualifizierte elektronische Signatur (QES)	20
3.7	Ressortentscheidung und Weiterleitung an die Europäische Kommission	21
3.8	Zustimmung der Europäischen Kommission und Bekanntmachung der Entscheidung im elektronischen Bundesanzeiger.....	21
3.9	Wirkungen und Dauer der Entscheidung.....	21

Anpassung

Im Rahmen des Antragsverfahrens der 1. Runde konnten Anträge auf nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren nach §§ 18 ff. BECV sowie auf die Anpassung des Kompensationsgrades nach § 23 BECV für die Periode 2021 bis 2025 bis zum 28.04.2022 eingereicht werden. Die nachträgliche Anerkennung der Beihilfeberechtigung nach §§ 18 ff. BECV sowie die Anpassung des Kompensationsgrades nach § 23 BECV wird für diesen Zeitraum und nur unter Berücksichtigung der Brennstoffe nach Anlage 2 BEHG gewährt.

Für die Periode 2023 bis 2025 können Sektoren bzw. Teilsektoren unter Berücksichtigung aller Brennstoffe nach Anlage 1 BEHG in einer zweiten Runde des Antragsverfahrens (Ende der Antragsfrist: 31.12.2022) einen Antrag stellen.



Das BEHG befindet sich zurzeit in Überarbeitung und eine Novellierung ist bis Ende 2022 vorgesehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Anlage 1 BEHG im Zuge der Novellierung anpasst. Diese Anpassung wäre bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Sollte es zu einer entsprechenden Anpassung kommen, werden wir informieren und ggf. weitere Hinweise zur Berücksichtigung im Antragsverfahren geben.

3.1 Ausschlussfrist und Antragsunterlagen

Anpassung

Ein Antrag nach §§ 18 ff. oder nach § 23 BECV ist für die Periode 2023 bis 2025 bis zum

31.12.2022

(materielle Ausschlussfrist)

bei der DEHSt zu stellen. Ein Fristversäumnis führt zur Ablehnung des Antrags. Die Antragsunterlagen müssen innerhalb der Antragsfrist vollständig vorliegen.

Die DEHSt stellt für die Verfahren **verpflichtend zu nutzende, elektronische Antragsformulare sowie ein Berechnungsformular** zur Verfügung. Zusätzlich wird ein Formular für die Datenerhebung bei den vertretenen Unternehmen zur Verfügung gestellt, das ebenfalls verpflichtend zu nutzen ist.

Anpassung

Für die zweite Runde des Antragsverfahrens werden neue Berechnungsformulare sowie Antragsformulare zur Verfügung gestellt.



Bitte beachten Sie die neuen Berechnungsformulare sowie Antragsformulare zu nutzen, da sie den Bezug auf alle Brennstoffe nach Anlage 1 des BEHG enthalten.

Den Antrags- und Berechnungsformularen sind entsprechend den Vorgaben dieses Leitfadens weitere Begleitdokumente beizufügen, zum Beispiel Berechnungen (einschließlich Erläuterungen), Gutachten, Berichte oder Nachweise. Unterlagen sind nachvollziehbar zu gestalten und müssen zur Nachvollziehbarkeit nötige Angaben enthalten (etwa Zahlenwerte zu Berechnungen). Sie sind Teile des Antrags und Gegenstand der Überprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer*eine Wirtschaftsprüferin nach § 22 Absatz 4 BECV.

Die Antragsunterlagen umfassen somit neben den Antrags- und Berechnungsformularen die beizufügenden Anlagen, wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht Antragsunterlagen

Nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren, §§ 18–22 BECV	Besonderes Einstufungsverfahren § 23 BECV
<p>Antragsformulare, unter anderem mit Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ zum (Teil-)Sektor, für den der Antrag gestellt wird, ▶ zum Antragsteller, ▶ zu den vom Antragsteller vertretenen Unternehmen ▶ zum Verfahrensbevollmächtigten ▶ Vollständigkeitserklärung ▶ Erläuterungen zu Datenquellen und Berechnungsmethoden 	
<p><i>Sofern der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten wird: Vollmacht als Nachweis der Bevollmächtigung</i></p>	
<p>Berechnung des nCLI bzw. der Emissionsintensität inkl. Gesamtliste aller vertretenen Unternehmen auf Basis der Jahre 2018 bis 2020 (Berechnungsformular: „Verband_Emissionsintensität_nCL“) Ggf. Berechnungsformular: „Unternehmen_Stromerzeugung_KWK“</p>	
<p>Zusätzlich bei Bewertung nach qualitativen Kriterien nach § 21 BECV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Berichte, Angaben und Schlussfolgerungen zu Indikatoren nach Kriterien 1 bis 3 <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ zusammenfassende Bewertung des bestehenden Carbon-Leakage-Risikos <p>(Formular „Qualitative_Bewertung“)</p>	
<p>Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin</p>	

3.2 Antragsformulare und Berechnungsvorlagen

Auf unserer Internetseite stellen wir folgende verpflichtend zu nutzende Antrags- und Berechnungsvorlagen zur Verfügung:

Formularvorlagen:

- ▶ Antragsformular_Sektorerweiterung
- ▶ Antragsformular_Kompensationsgrad
- ▶ Formular_Qualitative Bewertung

Berechnungsvorlagen:

- ▶ Unternehmen_beihilfefähige_Brennstoffmenge
- ▶ Verband_Emissionsintensität_nCLI

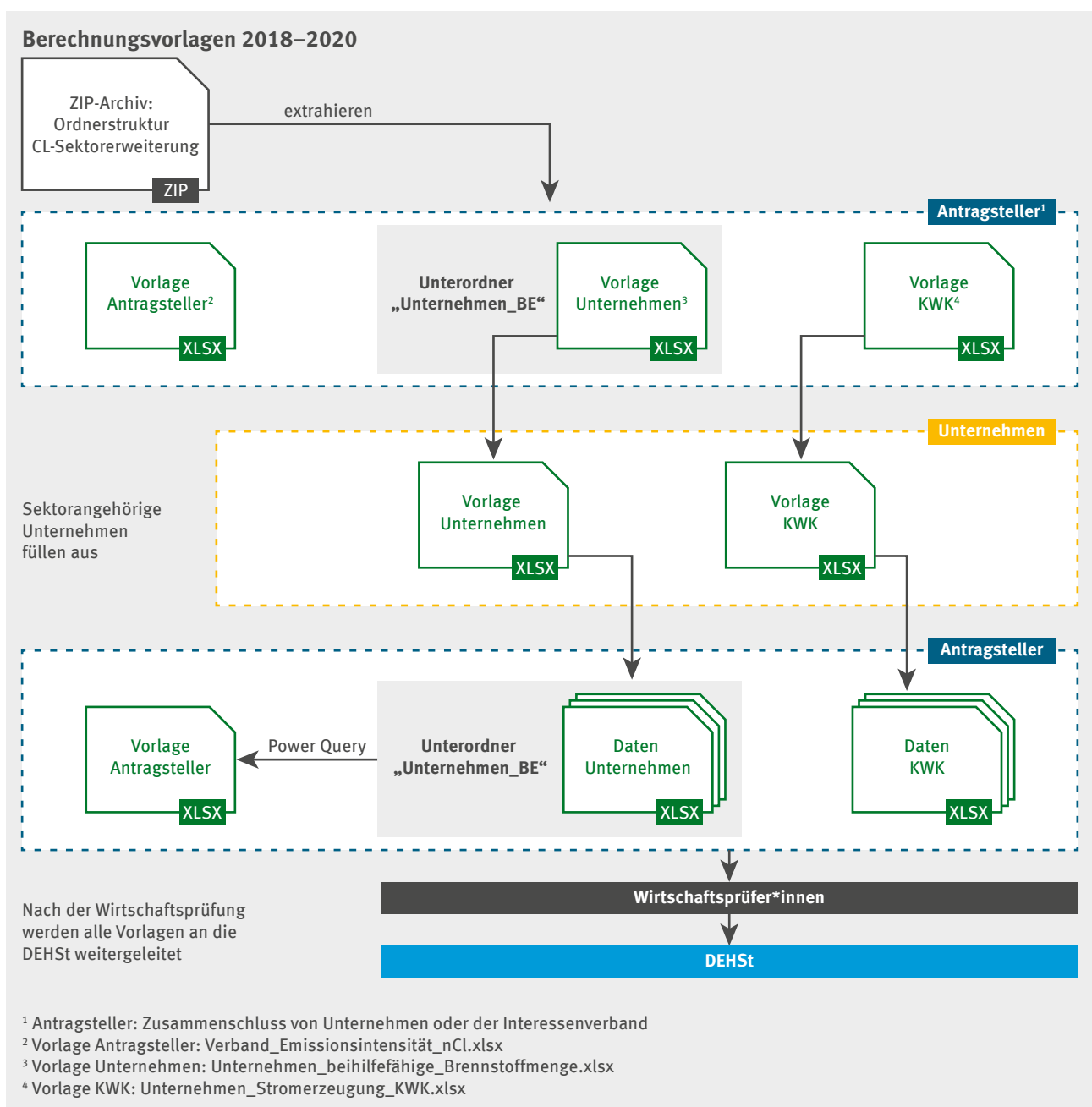


Abbildung 2: Berechnungsvorlagen zur Ermittlung des nCLI und der Emissionsintensität

Bei der Verwendung der Berechnungsvorlagen gehen Sie entsprechend der folgenden Schritte vor:

1. 1. Speichern Sie zuerst die ZIP-Datei (Ordnerstruktur CL Sektorerweiterung) in einem Ordner. Öffnen Sie danach den Ordner, in dem Sie gerade die ZIP-Datei gespeichert haben und klicken Sie mit der rechten Maustaste auf die Datei „Ordnerstruktur_CL_Sektorerweiterung“ und wählen Sie „Alle extrahieren“ aus dem Kontextmenü. Es erscheint ein Fenster, in dem Sie auf Extrahieren drücken.

Durch das Extrahieren entsteht ein Ordner namens „Ordnerstruktur_CL_Sektorerweiterung“ in dem sich der Unterordner „Unternehmen_BE“ und die Berechnungsvorlagen „Verband_Emissionsintensität_nCLI.xlsx“ und „Unternehmen_Stromerzeugung_KWK.xlsx“ befinden.

In dem Unterordner befindet sich die Vorlage „Unternehmen_beihilfefähige_Brennstoffmenge.xlsx“.

2. Zur Bestimmung der maßgeblichen Emissionen der „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen müssen Sie als Antragsteller (siehe Abb.2) die Brennstoffmengen bei den sektorangehörigen Unternehmen erheben. Von der Gesamtmenge der eingesetzten Brennstoffe sind bestimmte Teilmengen abziehen, die nicht berücksichtigt werden dürfen. Die so erhobenen Brennstoffmengen werden mit dem maßgeblichen Emissionsfaktor und dem unteren Heizwert (siehe Kapitel 4.4.2 „Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffemissionsmenge“) multipliziert um die maßgebliche Brennstoffemissionsmenge zu ermitteln. Durch die Addition der Brennstoffemissionen jedes einzelnen Brennstoffes ergibt sich die gesamte Brennstoffemissionsmenge eines Unternehmens. Für die Erhebung der „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen sowie Berechnung der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge ist die Berechnungsvorlage „Unternehmen_beihilfefähige_Brennstoffmenge.xlsx“ zu nutzen.
3. Führen Sie anschließend die so ermittelten Summen der maßgeblichen Brennstoffemissionsmengen der sektorangehörigen Unternehmen mit den übrigen antragsrelevanten Daten in der Berechnungsvorlage „Verband_Emissionsintensität_nCLI“ zusammen. Dort erfolgt die Summenbildung der maßgeblichen Brennstoffemissionen je Unternehmen für den Gesamtsektor beziehungsweise Teilsektor. Anschließend wird aus dem Verhältnis der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge und der Bruttowertschöpfung für den jeweiligen Sektor oder Teilsektor die Emissionsintensität sowie der nationale CL-Indikator (nCLI) berechnet. Für das Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung der beihilfeberechtigten Sektoren nach §§18-22 BECV kann dann mit derselben Berechnungsvorlage „Verband_Emissionsintensität_nCLI“ der nationale CL-Indikator berechnet werden. Für das Besondere Einstufungsverfahren nach § 23 BECV wird so die Emissionsintensität berechnet.
4. Beim Öffnen der Datei „Verband_Emissionsintensität_nCLI“ werden Sie möglicherweise zur Vertrauenswürdigkeit der Dateien befragt. Bitte beachten Sie die im Anhang 4 beschriebenen Antworten zu den Sicherheitsabfragen. Durch die in der Berechnungsvorlage „Verband_Emissionsintensität_nCLI.xlsx“ eingebaute „Power Query“ Funktion (bereits eingestellte Funktion) können die Daten aus dem Unterordner „Unternehmen_BE“ in die Berechnungsvorlage „Verband_Emissionsintensität_nCLI.xlsx“ importiert werden.

Anpassung

Bitte beachten Sie, dass Sie in den Berechnungsvorlagen keine Spalten und Zeilen löschen oder neu hinzufügen, da sonst das Zusammenführen der Daten (mit Power Query) nicht funktioniert.



Eine detaillierte Erläuterung zur Bedienung des Berechnungsformulars „Verband_Emissionsintensität_nCLI“ ist im Anhang 4 beigefügt.

3.3 Ausschluss konkurrierender Anträge

Für einen Sektor oder Teilssektor darf im Antragsverfahren für die Periode 2023 bis 2025 nur ein Antrag auf nachträgliche Anerkennung oder Anpassung des Kompensationsgrades gestellt werden.



Konkurrierende oder parallele Anträge für denselben Sektor oder Teilssektor sind ausgeschlossen.

Gehen mehrere Anträge für denselben Sektor oder Teilssektor bei der DEHSt ein, wird nur der Antrag des antragsberechtigten Zusammenschlusses oder Interessenverbands im Prüfungsverfahren berücksichtigt (ausführliche Informationen zur Antragsberechtigung in Kapitel 4.1).

3.4 Übersendung des Antrags an den Wirtschaftsprüfer* die Wirtschaftsprüferin

Der Antragsteller übersendet den vollständigen Antrag einschließlich aller beizufügenden Anlagen einem Wirtschaftsprüfer* einer Wirtschaftsprüferin zur Überprüfung gemäß § 22 Absatz 4 BECV, siehe dazu Kapitel 6.

Den Prüfbericht sendet der*die Wirtschaftsprüfer*in zusammen mit dem geprüften, vollständigen Antrag **unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES)** im Anhang einer **VPS-Nachricht** zurück an den Antragsteller.

3.5 Einreichung des Antrags über die Virtuelle Poststelle (VPS)

Für die Antragstellung in den beiden Antragsverfahren nach §§ 18 ff. und § 23 BECV ist die elektronische Form über die Virtuelle Poststelle (VPS) der DEHSt gemäß § 17 Absatz 1 BEHG vorgeschrieben⁵. Die Nutzung der von der DEHSt bereit gestellten Formulare ist demnach verpflichtend.

Die VPS ist ein elektronisches Postfach, an das elektronische Nachrichten auf sicherem Wege gesendet werden können. Eingegangene Nachrichten müssen von dort abgeholt werden. Mit der VPS wird gewährleistet, dass nur der gewünschte Empfänger die Nachricht entschlüsseln – und damit lesen – kann. Durch die sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE) der Nachricht ist es möglich, Nachrichten sicher elektronisch zu übermitteln.



Informationen zum Einrichten und Freischalten eines VPS-Postfachs sind auf der Internetseite der DEHSt unter „Einrichten eines VPS Postfachs“ veröffentlicht.

Für den Antrag auf nachträgliche Anerkennung nach §§ 18 ff. BECV ist der **Nachrichtentyp „BEHG-Carbon-Leakage-Liste“** zu wählen.

Für den Antrag auf nachträgliche Anpassung des Kompensationsgrades nach § 23 BECV ist der **Nachrichtentyp „BEHG-Kompensationsgrad“** zu wählen.

Über die VPS können pro Nachricht Dateianhänge von maximal 220 MB eingereicht werden.

⁵ Vergleiche Bekanntmachung des Umweltbundesamtes nach § 17 Absatz 1 BEHG vom 23.11.2021, veröffentlicht am 20.12.2021, Bundesanzeiger AT 20.12.2021 B 16

Einreichung des Antrags durch den Antragsteller mit QES-Signaturkarte

Der Antragsteller übersendet der DEHSt den vollständigen, geprüften Antrag einschließlich beizufügender Anlagen im Anhang einer VPS-Nachricht.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der vollständige Antrag zusammen mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin **unverändert** an die DEHSt gesendet wird. Das heißt, der Antragsteller muss die VPS-Nachricht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin selbst elektronisch signieren und im Anschluss an die DEHSt weiterleiten.

Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass die originale VPS-Nachricht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin „weitergeleitet“ und keine neue Nachricht an die DEHSt gesendet wird.



Erzeugt der Antragsteller eine neue Nachricht und fügt den geprüften Antrag der Nachricht nur hinzu, wird die Signatur (QES) des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin nicht an die DEHSt weitergegeben. In diesem Fall fehlt die Unterschrift des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin und der formal nicht ordnungsgemäß eingereichte Antrag müsste abgelehnt werden.

Bei korrekter Weiterleitung der Nachricht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin erzeugt VPS-Mail eine neue VPS-Nachricht. Diese enthält automatisch die originale Nachricht mit den geprüften Unterlagen in „eingepackter“ Form, sodass die Dateianhänge im Ordner „Postausgang“ zum Zeitpunkt des Versendens nicht mehr direkt für den Antragsteller sichtbar sind.

Nach Signatur und Versand durch den Antragsteller gehen bei der DEHSt beide Signaturen in einer verschachtelten Nachricht ein. VPS-Mail legt eine Kopie und einen Nachweis für den Antragsteller im Ordner „Gesendete“ ab. Dort ist eine weitergeleitete Nachricht an einem Pluszeichen zu erkennen. Sie kann jederzeit mit einem Doppelklick geöffnet werden. Die Inhalte können dann einzeln gelesen und separat gespeichert werden.

Einreichung des Antrags unter Verwendung von QES-Fernsignaturen

Wenn der Antragsteller und/oder der*die Wirtschaftsprüfer*in eine QES-Fernsignatur einsetzt, müssen alle zum Antrag gehörenden Dateien in einer ZIP-Datei zusammengefasst werden. Die ZIP-Datei muss dann per Fernsignatur signiert werden.

Nur Wirtschaftsprüfer*in verwendet Fernsignatur:

1. Wirtschaftsprüfer*in signiert ZIP-Datei mit allen zum Antrag gehörenden Dateien einschließlich des Prüfberichts mittels Fernsignatur.
2. Wirtschaftsprüfer*in versendet signierte ZIP-Datei im Anhang einer unsignierten VPS-Nachricht mit entsprechendem Nachrichtentyp an Antragsteller.
3. Antragsteller leitet originale VPS-Nachricht des Wirtschaftsprüfers* an die DEHSt weiter. Dabei muss er die VPS-Nachricht mit seiner QES-Signaturkarte signieren.

Nur Antragsteller verwendet Fernsignatur:

1. Wirtschaftsprüfer*in übersendet ZIP-Datei mit allen zum Antrag gehörenden Dateien einschließlich des Prüfberichts im Anhang einer signierten VPS-Nachricht mit entsprechendem Nachrichtentyp an Antragsteller.
2. Antragsteller speichert die ZIP-Datei aus der Nachricht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin lokal und signiert sie mittels Fernsignatur.
3. Antragsteller leitet originale signierte Nachricht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin unter Hinzufügen der von ihm signierten ZIP-Datei in einer unsignierten VPS-Nachricht an die DEHSt weiter.

Antragsteller und Wirtschaftsprüfer*in verwenden Fernsignatur:

1. Wirtschaftsprüfer*in signiert ZIP-Datei mit allen zum Antrag gehörenden Dateien einschließlich des Prüfberichts mittels Fernsignatur.
2. Wirtschaftsprüfer*in versendet signierte ZIP-Datei im Anhang einer unsignierten VPS-Nachricht mit entsprechendem Nachrichtentyp an Antragsteller oder auf einem vertraulichen Weg seiner*ihre Wahl an den Antragsteller.
3. Antragsteller speichert die vom Wirtschaftsprüfer*in von der Wirtschaftsprüferin signierte ZIP-Datei lokal und signiert sie ebenfalls mittels Fernsignatur.
4. Antragsteller leitet die zweifach signierte ZIP-Datei im Anhang einer unsignierten VPS-Nachricht mit entsprechendem Nachrichtentyp an die DEHSt weiter.



Detaillierte Informationen zur Nutzung von VPS-Mail stehen im Anwenderhandbuch und den „häufig gestellten Fragen“ zur [Virtuellen Poststelle](#) auf den Internetseiten der DEHSt zur Verfügung.



Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das Datum des Eingangs der Antragsunterlagen bei der VPS der DEHSt. Dieses Datum ist in der Eingangsbestätigung und dem Sendeprotokoll der VPS-Nachricht dokumentiert. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg zur Fristwahrung ist nicht zulässig.

3.6 Qualifizierte elektronische Signatur (QES)

Der Antrag sowie der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin sind unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) oder eines qualifizierten elektronischen Siegels nach der eIDAS-Verordnung einzureichen. Das heißt, für das Versenden von Nachrichten sind eine Signaturkarte (SmartCard) mit einer gültigen QES oder eine Siegelkarte mit einem qualifizierten Organisationszertifikat und ein passendes Kartenlesegerät (SmartCardReader) erforderlich.



Zur Beschaffung und Aktivierung der Signatur- oder Siegelkarte und des zugehörigen Kartenlesers sollte ein Zeitraum von ca. 3 Monaten eingeplant werden.



Auf der DEHSt-Internetseite finden Sie weiterführende Hinweise zur [elektronischen Signatur](#).

3.7 Ressortentscheidung und Weiterleitung an die Europäische Kommission

Die DEHSt legt die Antragsunterlagen nach einer Vorprüfung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und zur Abstimmung mit einvernehmlicher Entscheidung dem Bundesministerium der Finanzen und – je nach Antrag stellendem Sektor oder Teilsektor – einem weiteren Ministerium vor.

Anschließend übermittelt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Vorschlag zur beabsichtigten Anerkennung des jeweiligen Sektors oder Teilsektors gemeinsam mit den Antragsunterlagen und einem Bewertungsbericht der Europäischen Kommission.

Anpassung

3.8 Zustimmung der Europäischen Kommission und Bekanntmachung der Entscheidung im elektronischen Bundesanzeiger

Nach Zustimmung der Europäischen Kommission macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesanzeiger Folgendes bekannt: die nachträgliche Anerkennung eines Sektors oder Teilsektors; den Kompensationsgrad, der diesem Sektor oder Teilsektor nach § 23 Absatz 2 BECV zuzuordnen ist; sowie den Beginn der Einbeziehung in das Beihilfesystem.

Anpassung

3.9 Wirkungen und Dauer der Entscheidung

Unternehmen aus nachträglich anerkannten Sektoren oder Teilsektoren können im Beihilfeverfahren nach § 13 BECV für die Abrechnungsjahre einen Beihilfeantrag stellen, für die die nachträgliche Einbeziehung des Sektors erteilt wird. Gleiches gilt für die Anpassung des Kompensationsgrads.

Das bedeutet, dass Unternehmen aus nachträglich als beihilfeberechtigt anerkannten Sektoren ihre Beihilfeanträge für bereits abgelaufene Abrechnungsjahre spätestens bis drei Monate nach Bekanntmachung der nachträglichen Anerkennung im Bundesanzeiger stellen müssen, vgl. § 13 Absatz 1 Satz 2 BECV. Für das zum Zeitpunkt der Bekanntmachung laufende Abrechnungsjahr sowie die darauffolgenden Abrechnungsjahre sind die Beihilfeanträge jeweils bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs bei der DEHSt zu stellen.

Beispiel für Antragsverfahren der Periode 2021–2025

Wird die nachträgliche Anerkennung oder Änderung des Kompensationsgrades eines Sektors oder Teilsektors am 02.08.23 wirksam, so können Unternehmen dieses Sektors oder Teilsektors:

- ▶ Beihilfeanträge für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 bis spätestens 01.11.2023 und
- ▶ Beihilfeanträge für das Abrechnungsjahr 2023 bis spätestens 30.06.2024

bei der DEHSt stellen. Für die dann folgenden Abrechnungsjahre sind Beihilfeanträge stets bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs zu stellen.



Für die Dauer der Beihilfeberechtigung können alle Unternehmen, die dem Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind, entsprechende Beihilfeanträge stellen.

Die Entscheidung über die nachträgliche Anerkennung der Beihilfeberechtigung oder Anpassung des Kompensationsgrads wird im ersten Antragsverfahren für die Periode 2021 bis 2025 erteilt. Für eine Beihilfeberechtigung im Zeitraum 2023 bis 2025 kann – unter Berücksichtigung der Brennstoffe des Anwendungsbereiches nach Anlage 1 BEHG – im zweiten Antragsverfahren ein weiterer Antrag auf nachträgliche Anerkennung gestellt werden.

4

Nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren gemäß §§ 18–22 BECV

4.1 Antragsberechtigung (§ 19 BECV)	23
4.1.1 Antragsberechtigte Sektoren oder Teilsektoren	23
4.1.2 Zusammenschlüsse von Unternehmen eines Sektors oder Teilsektors oder Interessenverbände	23
4.2 Nationaler Carbon-Leakage-Indikator	25
4.3 Datenquellen	25
4.3.1 Offizielle, statistische Datenquellen	25
4.3.2 Zuverlässige Sekundärquellen	25
4.3.3 Konservative Schätzungen und Datenlücken	26
4.3.4 Anforderungen an die Datenqualität	26
4.4 Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien (§ 20 BECV)	27
4.4.1 Handelsintensität.....	27
4.4.2 Emissionsintensität	29
4.5 Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien (§ 21 BECV)	34
4.5.1 Kriterium 1: Reduktionspotenzial	35
4.5.2 Kriterium 2: Marktbedingungen.....	39
4.5.3 Kriterium 3: Gewinnmargen.....	43
4.5.4 Einstufung in einem anderen Beihilfesystem	46

4.1 Antragsberechtigung (§ 19 BECV)

4.1.1 Antragsberechtigte Sektoren oder Teilsektoren

Anträge können für Sektoren oder Teilsektoren im Sinne des § 2 Nummer 7 und 9 BECV gestellt werden, die nicht bereits nach der BECV-Carbon-Leakage-Liste als beihilfeberechtigt gelten.

Sektoren sind Wirtschaftszweige, die auf Ebene der EU-Wirtschaftszweigklassifikation NACE⁶ (vierstellig verschlüsselt) tätig sind. In Deutschland wird die EU-Wirtschaftszweigklassifikation NACE rev. 2 als Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008 umgesetzt. Sektoren aus nicht Waren produzierenden Wirtschaftszweigen (wie zum Beispiel aus dem Dienstleistungsbereich), sind hier ebenfalls erfasst.

Teilsektoren sind Wirtschaftszweige, die eine aufgeschlüsselte (disaggregierte) Unterklasse der oben genannten vierstellig verschlüsselten Sektoren auf 6-stelliger oder 8-stelliger PRODCOM-Ebene (Products of the Community) entsprechend der für die Statistik der Industrieproduktion in der Europäischen Union verwendeten Warensystematik (Güterklassifikation) bilden. In Deutschland wird die PRODCOM-Ebene durch das systematische Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken (GP) umgesetzt. Die aktuelle Version ist GP2019. Sie basiert auf dem PRODCOM 2018.⁷

Teilsektoren im Bereich der Landwirtschaft sind Unternehmen, die entsprechend ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA) einer 3-stelligen Einzel-BWA des Klassifizierungssystems der Europäischen Union für landwirtschaftliche Betriebe⁸ zuzuordnen sind.

4.1.2 Zusammenschlüsse von Unternehmen eines Sektors oder Teilsektors oder Interessenverbände

Für einen Sektor oder Teilsektor muss nach § 19 Absatz 1 BECV entweder

- ▶ ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, die demselben Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind, oder
- ▶ ein Interessenverband, der für Unternehmen eines Sektors oder Teilsektors tätig ist

den Antrag auf nachträgliche Anerkennung bei der DEHSt stellen.

Zugehörigkeit zum antragstellenden Sektor oder Teilsektor

Alle Unternehmen, die im Rahmen der Antragstellung durch den Zusammenschluss oder Interessenverband vertreten werden, müssen zum antragstellenden Sektor oder Teilsektor gehören. Sie müssen demselben NACE- oder PRODCOM-Code oder, im Fall eines landwirtschaftlichen Sektors, derselben Einzel-BWA angehören, damit eine konsistente Berechnung der Einzelindikatoren und sonstige Nachweisführung für den Sektor oder Teilsektor erfolgen kann.

Die Zugehörigkeit zu demselben NACE- oder PRODCOM-Code beziehungsweise Einzel-BWA ist in einer **Gesamtliste der vertretenen Unternehmen** des Sektors oder Teilsektors darzustellen. Die hierzu erforderlichen Informationen zu den vertretenen Unternehmen sind in der Berechnungsvorlage „Verband_Emissionsintensität_nCLI“ anzugeben, die dem Antragsformular beigelegt werden muss.

Die Zuordnung eines Unternehmens zum antragstellenden Sektor oder Teilsektor ist auf Basis der Betriebstätigkeit des Unternehmens zu ermitteln, bezogen auf das Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Zuordnung kann sich zum Beispiel aus der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder oder aus anderen anerkannten behördlichen Entscheidungen ergeben.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁷ Eine Zuordnung ist durch eine Gegenüberstellungstabelle möglich und befindet sich hier: www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-gp-19.html

⁸ Vergleiche Artikel 4 in Verbindung mit Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission vom 03.02.2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union (ABl. L 46 vom 19.02.2015, S. 1; L 91 vom 05.04.2017, S. 41), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1652 (ABl. L 372 vom 09.11.2020, S. 1) geändert worden ist.

Gesamtumsatzanteil (50-Prozent-Kriterium)

Ferner muss der Umsatz aller vertretenen Unternehmen im dritten Jahr vor Antragstellung, das heißt im Jahr 2019, nachweislich mindestens 50 Prozent des Gesamtumsatzes in diesem Sektor oder Teilsektor in Deutschland betragen haben. In der oben genannten Gesamtliste sind daher ebenfalls die handelsrechtlichen **Umsätze jedes vertretenen Unternehmens aus dem Wirtschaftsjahr 2019** anzugeben, zu addieren und das Verhältnis zum Gesamtumsatz 2019 des Sektors oder Teilsektors zu bilden.

Bei Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr maßgeblich, das den überwiegenden Teil des Jahres 2019 umfasst. Im Falle von Rumpfgeschäftsjahren sollte der Umsatz des Unternehmens auf einen 12-Monatszeitraum hochgerechnet werden.

Ist ein Unternehmen in mehreren Sektoren oder Teilsektoren tätig, darf nur der anteilige Umsatz angegeben werden, der auf die Tätigkeit des Unternehmens im Bereich des antragstellenden Sektors beziehungsweise Teilsektors entfällt.

Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes eines (Teil-)Sektors können beispielsweise die Umsatzdaten auf 4-stelliger Ebene (NACE) aus der Kostenstrukturerhebung oder auf 6-stelliger oder 8-stelliger die Produktionswerte aus der Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden herangezogen werden.

Erfüllt kein Zusammenschluss oder Interessenverband das 50-Prozent-Kriterium, gilt der Zusammenschluss oder Interessenverband als antragsberechtigt, der 2019 nachweislich die Unternehmen mit dem danach höchsten Gesamtumsatzanteil im jeweiligen Sektor oder Teilsektor repräsentiert.

Bevollmächtigter

Im Fall der Antragstellung durch einen Zusammenschluss von Unternehmen muss mit dem Antrag eine natürliche oder juristische Person benannt werden, die den Zusammenschluss oder Interessenverband während des Antragsverfahrens als Bevollmächtigter vertritt. Ein Interessenverband wird grundsätzlich durch den Vorstand vertreten. Jedoch kann sich auch ein Interessenverband durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Mit dem Antrag ist im Fall der Vertretung eine Vollmacht einzureichen, die den Bevollmächtigten zu allen das Antragsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen ermächtigt.

4.2 Nationaler Carbon-Leakage-Indikator

Der nationale Carbon-Leakage-Indikator (nCLI) bildet das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen für Sektoren und Teilsektoren in Deutschland ab, das aufgrund der Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels entstehen könnte.

Voraussetzung für die Prüfung und Bewertung eines jeden Antrags ist nach § 22 Absatz 3 BECV die Ableitung des nCLI des antragstellenden Sektors oder Teilsektors. Das heißt, mit jedem Antrag ist eine **Berechnung des nCLI** vorzulegen (Einzelheiten zu Parametern und Berechnung siehe Kapitel 4.4).

Der nCLI berechnet sich gemäß § 20 Absatz 2 BECV als Produkt aus Handelsintensität (HI) und Emissionsintensität (EI) des Sektors oder Teilsektors:

$$\text{Nationaler Carbon-Leakage-Indikator (nCLI)} = \text{Handelsintensität (HI)} * \text{Emissionsintensität (EI)}$$

Übersteigt der nCLI den Wert von 0,2, sind Sektoren und Teilsektoren **aus Waren produzierenden Wirtschaftszweigen** ohne weitere Anforderungen nach § 20 BECV als beihilfeberechtigt anzuerkennen (siehe Kapitel 4.4).

Ergibt die Berechnung einen nCLI von kleiner oder gleich 0,2, aber über 0,1, ist eine weitere Prüfung und Bewertung anhand qualitativer Kriterien nach § 21 BECV möglich (siehe Kapitel 4.5). In diesem Fall ist die nachträgliche Anerkennung auch für Sektoren und Teilsektoren aus Waren produzierenden Wirtschaftszweigen nur nach § 21 BECV vorgesehen.

Sektoren oder Teilsektoren außerhalb Waren produzierender Wirtschaftszweige (zum Beispiel aus dem Bereich der Dienstleistungen) können **nicht** nach quantitativen Kriterien gemäß § 20 BECV als beihilfefähig anerkannt werden.



4.3 Datenquellen

Die im Antrag zu verwendenden Daten und Datenerhebungsmethoden müssen von hoher und verllässlicher Qualität sein, damit die Bewertung des Verlagerungsrisikos belastbar ist.

Insbesondere bei der Erstellung von Anträgen zur Bewertung anhand qualitativer Kriterien nach § 21 BECV ist – neben den konkreten Vorgaben in Kapitel 4.4 – folgende Hierarchie bei den zu verwendenden Datenquellen zu beachten:

4.3.1 Offizielle, statistische Datenquellen

Sind für den antragstellenden Sektor oder Teilsektor im Hinblick auf einen relevanten Parameter offizielle, statistische Quellen – wie zum Beispiel Daten des Statistischen Bundesamtes (nachfolgend: Destatis) – veröffentlicht und frei zugänglich, so muss der Antragsteller diese verwenden.

4.3.2 Zuverlässige Sekundärquellen

Sofern keine offiziellen, statistischen Datenquellen veröffentlicht sind, muss der Antragsteller zuverlässige Sekundärquellen und/oder alternative Datenerhebungsmethoden heranziehen. Zu den Sekundärquellen gehören zum Beispiel bereits vorhandene Datenerhebungen von Industrieverbänden, kommerzielle Datenbanken oder Firmendaten.

Sofern für die Antragstellung nicht bereits vorhandene Datenerhebungen für den betreffenden Sektor oder Teilsektor genutzt werden können, muss der Antragsteller diese Daten bei den betroffenen Unternehmen in der Regel neu erheben. Hierbei sind die Anforderungen an die Datenqualität (siehe Kapitel 4.3.4) einzuhalten.

4.3.3 Konservative Schätzungen und Datenlücken

Nur sofern weder offizielle, statistische Datenquellen noch zuverlässige Sekundärquellen verwendet werden können und sofern in diesem Leitfaden nicht anderes vorgegeben ist, sind geeignete Schätzmethoden anzuwenden.

Eine Schätzung muss generell konservativ erfolgen. Das heißt, auf Basis aller zur Verfügung stehenden Informationen muss sichergestellt sein, dass das Ergebnis der Schätzung in jedem Fall nicht dazu führen darf, dass der nCLI oder die Emissionsintensität überschätzt werden. Dies gilt auch für jeden Parameter, der in die entsprechende Berechnung einfließt.

Geeignete Schätzmethoden sind auch im Fall von Datenlücken zu nutzen.

Um eine Datenlücke handelt es sich, wenn zum Beispiel statistische Daten vorhanden sind, aber dennoch Lücken für ein konkretes Jahr bestehen. Diese Datenlücke kann wie folgt geschlossen werden:

Beispiel „Umsatzdaten“

Fehlen Daten für ein oder zwei Jahre der Zeitreihe, zum Beispiel 2020, dann sind zum Beispiel die Umsatzdaten der Kostenstrukturerhebung (4-Steller NACE) zu nutzen, um den Produktionswert für 2020 zu schätzen. Das durchschnittliche Verhältnis von Produktionswert zu Umsatz wird dabei mit dem Umsatz der Jahre ohne Angabe zum Produktionswert multipliziert.

Nutzt der Antragsteller eine Sekundärdatenquelle (zum Beispiel individuelle Datenerhebung oder Berechnungsmethode), muss der Antrag auch eine leicht nachvollziehbare und verständliche Beschreibung der Methode und der Herleitung der Angaben im Antrag beinhalten (zum Beispiel beigefügt in einem Begleitdokument). Gleiches gilt auch für Schätzmethoden.

Es ist stets zu erläutern, warum die Verwendung einer Sekundärdatenquelle oder Schätzmethode zwingend notwendig wurde und wie im Fall einer Schätzung sichergestellt wurde, dass diese zu einem konservativen Ergebnis führt.

4.3.4 Anforderungen an die Datenqualität

Die verwendeten Daten dürfen nur den Sektor oder Teilsektor erfassen, der bewertet wird. Daten aus offiziellen, statistischen Datenquellen gelten als repräsentativ für den gesamten (Teil-)Sektor.

Bei der Verwendung von Sekundärquellen und Schätzmethoden muss dagegen sichergestellt werden, dass die verwendeten Daten vollständig, repräsentativ und konsistent sind.

Die verwendeten Daten gelten nur dann als **repräsentativ**, wenn sie sich auf den gesamten Sektor oder Teilsektor beziehen.

Die Daten gelten als **konsistent**, wenn sie den Indikator oder Parameter messen, den sie zu messen vorgeben. Sie müssen sowohl mit den ökonomischen Standarddefinitionen und -methoden als auch mit anderen unterstützenden Daten konsistent sein. Sollten mehrere Quellen kombiniert werden, muss sichergestellt sein, dass ihre Bezugsgröße konsistent ist. Sofern bei der Erfassung der Brennstoffmengen nicht für den gesamten Sektor/Teilsektor Daten vorliegen, müssen diese deshalb für die Bestimmung der Emissionsintensität (siehe Kapitel 4.4.2) auf den gesamten Sektor/Teilsektor hochgerechnet werden. Dabei sind die Vorgaben für konservative Schätzungen zu beachten (siehe Kapitel 4.3.3).

4.4 Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien (§ 20 BECV)

Zur Berechnung des nCLI sind die Handels- und Emissionsintensität des Sektors oder Teilsektors **für die Jahre 2018 bis 2020** heranzuziehen. Der nCLI ergibt sich aus dem **Durchschnittswert** (arithmetisches Mittel) dieser Jahre.

$$\begin{aligned} \text{Nationaler Carbon – Leakage – Indikator (nCLI)} \\ = \bar{\emptyset}_{2018-2020} \text{Handelsintensität (HI)} * \bar{\emptyset}_{2018-2020} \text{Emissionsintensität (EI)} \end{aligned}$$

4.4.1 Handelsintensität

Der Parameter Handelsintensität (HI) berechnet sich gemäß § 2 Nummer 6 BECV aus dem Verhältnis zwischen dem Wert der Ausfuhren aus Deutschland zuzüglich des Werts der Einfuhren nach Deutschland und der Gesamtgröße des Markts in Deutschland (jährlicher Umsatz des jeweiligen Sektors in Deutschland plus Wert der Einfuhren nach Deutschland).

Dabei sind Einfuhren und Ausfuhren zwischen Deutschland und Drittstaaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union zu berücksichtigen (vergleiche § 20 Absatz 3 BECV). Relevant für die Berechnung der Handelsintensität sind somit die drei Variablen Exporte, Importe und Umsatz:

$$\text{Handelsintensität} = \frac{\text{Exporte}[\text{€}] + \text{Importe}[\text{€}]}{\text{Umsatz}[\text{€}] + \text{Importe}[\text{€}]}$$

Datenquellen für Importe und Exporte

Das Statistische Bundesamt erhebt Handelsdaten (Importe, Exporte)⁹ in der Außenhandelsstatistik (Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, kurz: WA 20XX). Diese Erhebung umfasst auch landwirtschaftliche Produkte. Diese Statistik ist als Datenquelle für Anträge auf Sektor-Ebene (4-Steller) entsprechend des Güterverzeichnisses (GP) zu verwenden.¹⁰

Auf der Ebene von Teilsektoren (6- und 8-stellige Ebene nach Güterverzeichnis; PRODCOM auf EU-Ebene) liegen im deutschen Güterverzeichnis des Statistischen Bundesamts (GP) keine Handelsdaten vor. Auf dieser Ebene liegen hingegen Angaben zu Importen und Exporten im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) vor.¹¹ Zwischen beiden Verzeichnissen besteht für die Mehrzahl der Güter im Verarbeitenden Gewerbe eine Entsprechung, siehe die Gegenüberstellung beider Verzeichnisse des Statistischen Bundesamtes. Für die Zuordnung ist die Gegenüberstellung für das jeweils relevante Jahr zu nutzen.¹²

9 Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/aussenhandel.pdf

10 Tabellen: www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632844257773&code=51000#abreadcrumb; Tabelle 51000-0005, Klassifikation GP2019 (4-Steller) wählen.

11 Tabellen: www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632844257773&code=51000#abreadcrumb Teilsektoren: Tabelle 51000-0013, 8-Steller nach Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 8-Steller (WA 2021)

12 Siehe die Übersicht der Gegenüberstellungstabellen unter www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-gp-19.html.

Folgende Gegenüberstellungstabellen sind für die Überleitung der Export- und Importangaben der Jahre 2018 bis 2020 zu nutzen:

Für 2020: „Gegenüberstellung der Meldenummern des GP, Ausgabe 2019 (GP2019) mit den Warennummern des WA, Ausgabe 2020 (WA2020)“; für 2019: „Gegenüberstellung der Meldenummern des GP, Ausgabe 2019 (GP2019) mit den Warennummern des WA, Ausgabe 2019 (WA2019)“; **für 2018:** im Regelfall ebenfalls „Gegenüberstellung der Meldenummern des GP, Ausgabe 2019 (GP2019) mit den Warennummern des WA, Ausgabe 2019 (WA2019)“.

Hinweis: Eine Tabelle für eine Überleitung GP2019-WA2018 existiert nicht. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen liegen zwischen den Klassifikationen nach WA 2018 und WA 2019 Veränderungen vor. Dies gilt für einzelne Teilbereiche der WA-Nummern 0308, 2710, 7606 und 8443 sowie ggf. 5902, 5903, 7307 und 7325. Sollte bei einem Antragsteller eine relevante Änderung der WA-Klassifikation 2019 gegenüber 2018 vorliegen, ist die Folge für die Überleitung der Export- und Importangaben in GP-Nummern für das Jahr 2018 vom Antragsteller im Detail (auf Basis der genannten Gegenüberstellung GP2019-WA2019) darzulegen.

Diese Zuordnung umfasst sowohl Fälle, in denen einer Kategorie im Warenverzeichnis genau eine Kategorie im Güterverzeichnis zugeordnet ist (Eins-zu-eins-Beziehung), als auch Fälle, in denen mehrere Kategorien im Warenverzeichnis derselben Kategorie im Güterverzeichnis (und nur dieser) zugeordnet sind.¹³ Im ersten Fall sind somit die Angaben aus dem Warenverzeichnis direkt entsprechend dieser Zuordnung zu nutzen. Im letzteren Fall sind die Export- beziehungsweise Importangaben der entsprechenden Kategorien aus dem Warenverzeichnis zu addieren.¹⁴

In den Fällen, in denen in der Gegenüberstellung eine Kategorie des Warenverzeichnisses mehreren Kategorien des Güterverzeichnisses zugeordnet ist, ist eine eindeutige Zuordnung der Angaben aus dem Warenverzeichnis nicht automatisch möglich. Hier sind die Handelsdaten auf Teilsektoren-Ebene durch eine individuelle Umrechnung der Handelsdaten aus der Abfrage der oben genannten Außenhandels-Datenbank 51000-0005 für die Jahre 2018, 2019 und 2020 auf 4-stelliger-Ebene zu ermitteln. Diese Umrechnung sollte auf Angaben für deutsche Exporte und Importe im PRODCOM-Verzeichnis von Eurostat beruhen, soweit diese vorliegen und belastbar sind.

In Fällen, in denen dies nicht gegeben ist, sollte dies in der Regel auf Basis des Anteils des beantragenden Teilsektors am Produktionswert des Sektors auf 4-Steller-Ebene (siehe analog für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung im Kapitel 4.4.2) erfolgen. Von diesen Anteilen kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Die angewendete Berechnungs- beziehungsweise Schätzmethode ist im Antrag zu erläutern und die Anforderungen des Kapitels 4.3 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die berechneten oder geschätzten Handelsdaten nicht oberhalb der tatsächlichen Werte liegen (vgl. Kapitel 4.3.3 konservative Schätzung und Datenlücken).

Datenquellen für Umsatzdaten oder Produktionswerte

Statt der Variable „Umsatz“ wurde im Rahmen der Ermittlung der Carbon-Leakage-Liste im EU-ETS der „Produktionswert“ verwendet. Beide Parameter werden häufig analog verwendet. Der Unterschied liegt vor allem in der Lagerhaltung und in der unterschiedlichen Erfassungssystematik. Die Kostenstrukturerhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden¹⁵ enthält die Variable „Umsatz“ und erhebt Daten auf Firmen-Ebene, während die Produktionserhebung des Statistischen Bundesamtes¹⁶ analog zu den Handelsdaten produktbezogen erfolgt und die Variable „Produktionswert“ enthält.

Im Rahmen des Antragsverfahrens zur nachträglichen Anerkennung der Beihilfeberechtigung nach §§ 18 ff. BECV ist die Variable „Produktionswert“ zu verwenden und die entsprechenden statistischen Daten aus der Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden¹⁷. Diese Erhebung umfasst auch landwirtschaftliche Produkte.

Dabei ist zu beachten, dass die Daten für Produktionswerte auf 9-stelliger Ebene vorliegen. Der Gesamtwert der Produktion für den antragstellenden Sektor oder Teilsektor ist durch Addition der Produktionswerte aller zum antragstellenden Sektor beziehungsweise Teilsektor gehörenden 9-stelligen Teilsektoren zu berechnen.¹⁸

Für den Fall, dass für den antragstellenden Sektor oder Teilsektor keinerlei statistische Daten vorhanden sind, können diese Daten nach den Maßgaben des Kapitels 4.3 bestimmt werden – also zum Beispiel über eine individuelle Datenerhebung oder alternative Berechnungsmethode sowie gegebenenfalls über eine konservative Schätzung. Die angewendete Berechnungs- oder Schätzmethode ist im Antrag zu erläutern. Es ist sicherzustellen, dass die berechneten oder geschätzten Daten nicht oberhalb der tatsächlichen Werte liegen.

¹³ Eine Ausnahme ist der Fall, dass eine der genannten Warennummern wiederum mehreren GP-Nummern zugeordnet ist.

¹⁴ Als Beispiel kann der fiktive Antrag für die GP-Kategorie 1089 13500 erläutert werden: Für das Jahr 2020 stehen dieser GP-Nummer laut Gegenüberstellungstabelle GP2019-WA2020 die Warennummern WA21022011, WA 21022019 und WA21022090 gegenüber. Daher werden die Importangaben für 2020 aus der Abfrage unter 51000-0013 für diese drei Warennummern aufsummiert. Analog wird für die Exportdaten und anschließend für die Jahre 2019 und 2018 verfahren.

¹⁵ Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/kostenstruktur-verarbeitendes-gewerbe.pdf

¹⁶ Für das Jahr 2018: der letzte als PDF verfügbare Bericht: www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/Publikationen/Downloads-Konjunktur/produktion-jahr-2040310187004.pdf

Für die Jahre 2019 und 2020: Tabellen www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632845489480&code=42131#abreadcrumb, Tabelle 42131-0003, 9-Steller nach GP 2019.

Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/produktionserhebungen.pdf

¹⁷ Siehe Fußnote 14.

¹⁸ Für die Ermittlung des Carbon-Leakage-Indikators in Sektoren des Dienstleistungsgewerbes sind abweichend die Umsatz-Angaben aus folgender Datenbank zu nutzen: [Statistisches Bundesamt Deutschland – „Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich“](http://www.destatis.de): URL: GENE-SIS-Online: Statistik: 47415 ([destatis.de](http://www.destatis.de)), hier Tabelle 47415-0009, NACE (rev.2) 4-Steller.

4.4.2 Emissionsintensität

Die Emissionsintensität (EI) eines Sektors oder Teilsektors berechnet sich gemäß § 7 Absatz 1 BECV aus dem Verhältnis der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge und der Bruttowertschöpfung für den jeweiligen Sektor oder Teilsektor.

Die maßgebliche Brennstoffemissionsmenge ist das Produkt der beihilferechtlich relevanten Brennstoffmenge gemäß § 9 Absatz 2 BECV und des im Rahmen der Emissionsberichterstattung nach § 7 BEHG anzuwendenden Emissionsfaktors (EF). Da die Ermittlung der EI auf die Jahre vor Einführung des nEHS abzielt, ist „beihilfefähig“ hier in Anführungszeichen gesetzt. Dies soll verdeutlichen, dass auf die Brennstoffmengen abzustellen ist, welche theoretisch – als ob es den nEHS schon gegeben hätte – als beihilfefähig einzustufen wären.

Relevant für die Berechnung der Emissionsintensität sind die drei Variablen „beihilfefähige“ Brennstoffmenge, Emissionsfaktor und Bruttowertschöpfung:

$$\begin{aligned} \text{Emissionsintensität} &= \frac{\text{maßgebliche Brennstoffemissionsmenge [kg CO}_2\text{]}}{\text{Bruttowertschöpfung [€]}} \\ &= \frac{\text{„beihilfefähige“ Brennstoffmenge [GJ]} * \text{EF} \left[\frac{\text{kg CO}_2}{\text{GJ}} \right]}{\text{Bruttowertschöpfung [€]}} \end{aligned}$$

Der Antragsteller muss die Datenerhebung zu den „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen sowie die Berechnung der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge bei den sektorzugehörigen Unternehmen ermitteln. Sofern Daten nicht für den gesamten Sektor oder Teilsektor erfasst werden können, sind diese für die Bestimmung der Emissionsintensität auf den gesamten Sektor oder Teilsektor hochzurechnen. Die Anforderungen nach Kapitel 4.3 in Bezug auf die angewendete Methode zur Erhebung der Daten, Datenquellen und an konservative Schätzungen sind dabei zu beachten.

Anpassung

Die DEHSt stellt ein Formular für diese Datenerhebung auf Unternehmensebene zur Verfügung, das von den Unternehmen verpflichtend zu nutzen ist. Bitte beachten Sie, dass dieses Formular für das Antragsverfahren 2023 – 2025 von dem Formular für das Antragsverfahren 2021 – 2025 abweicht.

i

Bestimmung der „beihilfefähigen“ Brennstoffmenge

Die Bestimmung der „beihilfefähigen“ Brennstoffmenge ist in § 9 Absatz 2 BECV geregelt und entspricht dem Vorgehen der Antragstellung auf Unternehmensebene im Beihilfeverfahren für bereits anerkannte Sektoren und Teilsektoren. Für das Verfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren oder Teilsektoren und die Berechnung der Emissionsintensität eines Sektors oder Teilsektors werden die Brennstoffmengen **2018 bis 2020 betrachtet**.

Im Antragsverfahren für die Periode 2023 bis 2025 sind alle Brennstoffe, die in Anlage 1 des BEHG genannt sind, berücksichtigungsfähig. Damit können ggü. den in Anlage 2 BEHG genannten Brennstoffen weitere Brennstoffe bei der Bestimmung der „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen berücksichtigt werden. Die entsprechenden, zu berücksichtigenden Positionen der kombinierten Nomenklatur der in Anlage 1 des BEHG genannten Brennstoffe werden im Anhang dieses Leitfadens aufgeführt.

Anpassung

Es sind ausschließlich die Brennstoffmengen der in Anlage 1 des BEHG genannten Brennstoffe zu berücksichtigen, die mit dem Entstehen der Energiesteuer nach einem der in §2 Absatz 2 BEHG genannten Tatbestände des Energiesteuergesetzes nach §2 Absatz 2 BEHG mit dem Entstehen der Energiesteuer als in Verkehr gebracht gelten und im Bereich des antragstellenden Sektors oder Teilsektors eingesetzt wurden.



Bitte beachten Sie dringend, dass das Bundeskabinett am 13.07.2022 den Entwurf für das Zweite Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes beschlossen hat. Dieser Novellierungsentwurf beinhaltet wesentliche Änderungen zu den Entstehungstatbeständen im § 2 Absatz 2 BEHG – beispielsweise Streichung des § 14 Absatz 2 und des § 23 Absatz 1 EnergieStG – weshalb sich mit Inkrafttreten des Gesetzes geringere berücksichtigungsfähigere Brennstoffmengen ergeben können. Einzelne Brennstoffe können dadurch in Gänze entfallen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren können sich diesbezüglich jedoch noch Änderungen ergeben.

Anpassung

Die Brennstoffmenge, die im Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren oder Teilsektoren sowie im Antragsverfahren zur Anpassung des Kompensationsgrades zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus der **Gesamtmenge der in den Unternehmen eingesetzten** und als in Verkehr gebracht geltenden Brennstoffe **abzüglich** der im Folgenden erläuterten, gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 BECV **nicht zu berücksichtigenden Teilmengen**:

Tabelle 2: Einzelheiten zu den nicht zu berücksichtigenden Teilmengen

Teilmengen	Erläuterung
... die biogenen Ursprungs sind.	<p>Brennstoffmengen oder Teilmengen, die biogenen Ursprungs sind, dürfen nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 BECV nicht bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge berücksichtigt werden.</p> <p>Der biogene Anteil ist in Prozent zu erfassen. Dieser prozentuale Anteil ist dann aus der gesamten Brennstoffmenge herauszurechnen.</p> <p>Neben standardmäßig enthaltenen Bioanteilen (z. B. bis zu 10 % Bioethanol in E10) können zur Ermittlung des Brennstoffanteils biogenen Ursprungs Lieferverträge oder Lieferscheine herangezogen werden, sofern diese den biogenen Anteil ausweisen. Sofern der biogene Anteil nicht aus den genannten Dokumenten hervorgeht, ist entsprechend Rücksprache mit dem beziehungsweise den Lieferanten zu halten.</p>
... die in dem EU-ETS unterliegenden Anlagen eines Unternehmens eingesetzt wurden.	Durch den EU-ETS erfasste Brennstoffmengen sind herauszurechnen.
... die zur Stromerzeugung eingesetzt wurden	<p>Die zur Stromerzeugung eingesetzte Brennstoffmengen sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Monovalente Stromerzeugung: Die Brennstoffmenge, die für die monovalente Stromerzeugung eingesetzt wurde, ist vollständig herauszurechnen.</p> <p>Stromerzeugung in KWK: Der Anteil der in KWK eingesetzten Brennstoffmenge, der auf die Stromerzeugung entfällt und damit herauszurechnen ist, kann wahlweise anhand von zwei Optionen bestimmt werden:</p> <p>Option 1: Als Pauschalwert können Sie 40 % der in KWK eingesetzten Brennstoffmengen der Stromerzeugung zuschreiben und damit herausrechnen.</p> <p>oder</p> <p>Option 2: Ihnen steht das Excel-Berechnungsformular „Unternehmen _Stromerzeugung_KWK“ zur Berechnung des konkreten Anteils zur Verfügung.</p>
... die zur Wärmeerzeugung eingesetzt wurde, die vom Unternehmen an Dritte weitergegeben wurde.	Brennstoffmengen, die zur Wärmeerzeugung eingesetzt wurden, welche für Dritte (z. B. aufgrund von Wärmeexport) und damit außerhalb des Unternehmens eingesetzt wird, sind herauszurechnen.

Teilmengen	Erläuterung
... die im Falle von Erdgas, ausschließlich stofflich verwendet wurden.	Gemäß § 10 Absatz 4 EBeV2022 besteht die Möglichkeit, diese Erdgasmengen ohne CO ₂ -Preis zu beziehen, sofern die entsprechenden Mengen für die in § 25 des Energiesteuergesetzes genannten Zwecke verwendet worden sind und nachweislich nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 des Energiesteuergesetzes für dasselbe Kalenderjahr entlastet worden sind. Bei der stofflichen Verwendung von Erdgas entstehen im Rahmen des BEHG demnach keine berichts- und abgabepflichtigen Emissionen.
... die zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet wurden, die nicht dem Bereich des betrachteten Sektors oder Teilsektors zuzuordnen sind.	Es sind sämtliche Brennstoffmengen herauszurechnen, die mit der Produktherstellung oder Leistungserbringung in Verbindung stehen, die nicht dem Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind, für den ein Antrag gestellt wird. Dazu zählt z. B. der zur Auslieferung der Produkte im Rahmen des Vertriebes eingesetzte Kraftstoff.

Bei der Bestimmung der „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen im Formular „*Unternehmen beihilfefähige Brennstoffmenge*“ ist durch die Unternehmen ferner darauf zu achten, dass es zu keiner Doppelnennung derselben Brennstoffmenge kommt. Beispielsweise sind in EU-ETS-Anlagen zum Einsatz gekommene Teilmengen bei allen anderen aufgeführten Nutzungen herauszurechnen, sodass sich die weiteren nicht zu berücksichtigenden Teilmengen gemäß § 9 Absatz 2 BECV auf den Einsatz außerhalb des europäischen Emissionshandels beziehen. Analog ist darauf zu achten, dass keine Überschneidungen zwischen Brennstoffmengen bestehen, die für die Stromerzeugung sowie für die Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Leistungen verwendet wurden, die nicht dem Bereich des betrachteten Sektors oder Teilsektors zuzuordnen sind.

Das folgende Beispiel verdeutlicht die in § 9 Absatz 2 BECV geregelte Bestimmung der „beihilfefähigen“ Brennstoffmenge.

Beispiel: Erdgas (in MWh)

Tabelle 3: Beispiel zur Ermittlung der „beihilfefähigen“ Brennstoffmenge

Gesamtmenge des vom Unternehmen eingesetzten Brennstoffs:	10.000 MWh
davon:	
In EU-ETS-Anlage eingesetzt (20 %)	– 2.000 MWh
Außerhalb des betrachteten Sektors oder Teilsektors eingesetzt (10 %)	– 1.000 MWh
In KWK eingesetzte Brennstoffmenge, die auf Strom entfällt (40 % der in KWK eingesetzten Menge ¹⁹)	– 2.400 MWh
Brennstoffmenge, die auf erzeugte Wärme entfällt, die durch Dritte verwendet wird (50 % der produzierten Wärme ²⁰)	– 1.800 MWh
Summe der aufgrund der Nutzung beihilfefähigen Brennstoffmenge	2.800 MWh
davon:	
Anteil biogenen Ursprungs des vom Unternehmen eingesetzten Brennstoffs (10 %)	– 280 MWh
Anteil des Erdgases, der stofflich verwendet wurde (5 %)	– 140 MWh
Summe der zu berücksichtigenden „beihilfefähigen“ Brennstoffmenge:	2.380 MWh

19 Das Beispiel rechnet mit einem Erdgaseinsatz von 6.000 MWh in KWK. Es bezieht sich in seiner Rechnung auf die oben beschriebene Option 1 zur Ermittlung der in KWK anteilig eingesetzten Brennstoffmenge und rechnet deshalb mit 40%, die anteilig auf die Stromerzeugung (d.h. 2400 MWh) entfällt.

20 Laut Option 1 entfallen 60% der in KWK eingesetzten Brennstoffmengen auf Wärmerzeugung (d.h. 3600 MWh bei einem Erdgaseinsatz von 6.000 MWh). Im Beispiel werden 50% dieser produzierten Wärmemenge durch Dritte eingesetzt und sind herauszurechnen.

Für die Brennstoffarten, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 BEHG erfüllen, sind die „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen getrennt voneinander jeweils für die Jahre 2018 bis 2020 zu erfassen. Diese zu berücksichtigenden „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen (im Beispiel: 2.380 MWh Erdgas) werden dann der Ermittlung der Emissionsintensität durch den Antragsteller zugrunde gelegt.

Ermittlung der Brennstoffemissionsmenge

Anpassung

Die maßgebliche Brennstoffemissionsmenge des Unternehmens berechnet sich nach § 7 Absatz 1 Satz 2 BECV aus der „beihilfefähigen“ Brennstoffmenge multipliziert mit dem im Rahmen der Emissionsberichterstattung nach § 7 des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes maßgeblichen Emissionsfaktor und dem unteren Heizwert des jeweiligen Brennstoffs.

Im Antragsverfahren der ersten Runde mit Wirkung auf den Zeitraum 2021–2025 wurden für die Ermittlung der Brennstoffemissionsmenge die verpflichtend zu nutzenden Standardwerte aus Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 angewendet, da diese sämtliche für dieses Verfahren berücksichtigungsfähigen Brennstoffe nach Anlage 2 des BEHG umfasste.

Für das Antragsverfahren der zweiten Runde mit Wirkung auf die Periode 2023–2025 sind alle Brennstoffe der Anlage 1 des BEHG berücksichtigungsfähig. Das heißt es sind bisher nicht für alle berücksichtigungsfähigen Brennstoffe Standardwerte anzuwenden oder verfügbar.

Soweit in der EBeV 2022 Standardwerte für den Heizwert und den Umrechnungsfaktor eines Brennstoffs festgelegt sind, können diese zunächst für die Bestimmung der maßgeblichen Emissionsmenge zu Grunde gelegt werden. Mit einer neuen bzw. angepassten Verordnung nach § 7 Absatz 4 BEHG zur Überwachung und Berichterstattung für den vollständigen Anwendungsbereich ab dem Berichtsjahr 2023 („EBeV 2030“) und den konkreten Regelungen ist im Laufe des 4. Quartals 2022 nach Beschluss des Änderungsgesetzes zu rechnen.

Tritt diese Verordnung vor Fristende des Antragsverfahren in Kraft und beinhaltet diese die Festlegung geänderter oder neuer Standardwerte für Brennstoffe, so sind diese zwingend anzuwenden und der Antrag gegebenenfalls noch zu korrigieren. Sollte es zu einer entsprechenden Anpassung kommen, werden wir informieren und gegebenenfalls weitere Hinweise zur Berücksichtigung im Antragsverfahren geben.

Soweit durch die Verordnungen keine Standardberechnungsfaktoren vorgegeben sind, sind diese Werte individuell zu ermitteln. Dabei können die Berechnungsfaktoren aufgrund individueller repräsentativer Probenahme und Analyse nach den Regeln der Technik abgeleitet werden. Das heißt die Probenahme und Analyse für den Brennstoff ist nach einer für den Anwendungsbereich geeigneten ISO-, EN- oder DIN-Normen vorzunehmen. Darüber hinaus können Berechnungsfaktoren verwendet werden, die von der DEHSt zu diesem Zweck veröffentlicht wurden. Dieses umfasst auch Standardberechnungsfaktoren für die Emissionsberichterstattung von EU-ETS Anlagen²¹. Ansonsten können Festwerte aus den IPCC Guidelines 2006 in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden. Sofern für den Brennstoff in den IPCC Guidelines kein Festwert veröffentlicht wurde, können auch Literaturwerte verwendet werden. Die Anwendbarkeit und Repräsentativität sind darzulegen und zu begründen.

Die gesamte Brennstoffemissionsmenge eines Unternehmens ergibt sich durch Addition der Brennstoffemissionen jedes einzelnen Brennstoffs.



Diese Berechnung erfolgt innerhalb der verpflichtend zu nutzenden Vorlage „Unternehmen_beihilfefähige_Brennstoffmenge.xlsx“.

Die gesamte Brennstoffemissionsmenge eines Teilsektors oder Sektors ergibt sich durch Addition der Brennstoffemissionen jedes einzelnen Brennstoffs.

Diese Berechnung erfolgt innerhalb der verpflichtend zu nutzenden Vorlage „Verband_Emissionsintensität_nCL“, die die DEHSt für die Berechnung der Emissionsintensität sowie der nCL-Indikator zur Verfügung stellt.



Bruttowertschöpfung

In der Statistik zur Kostenstrukturhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sind Daten für die Bruttowertschöpfung nur auf Sektorebene (NACE 4-Steller) verfügbar.²² Da gemäß § 2 Absatz 4 BECV die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, jedoch ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse maßgeblich ist, müssen letztgenannte jeweils berücksichtigt (addiert) werden. Für beide Angaben stellt die DEHSt im Berechnungsformular „Verband_Emissionsintensität_nCLI“ Datentabellen mit den entsprechenden Daten des Statistischen Bundesamtes für das Produzierende Gewerbe zur Verfügung.²³ Einzelheiten zur Einbindung dieser Daten sind in Anhang 4 beschrieben.

Zur Bestimmung der Bruttowertschöpfung auf Ebene der Teilsektoren, das heißt 6- und 8-Steller, sind Daten für die Bruttowertschöpfung durch eine Umrechnung zu ermitteln. Auf Basis der Daten aus der Statistik zur Kostenstrukturhebung auf NACE 4-Steller-Ebene soll mit dem folgenden Ansatz eine Abschätzung beziehungsweise ein Maß für die Bruttowertschöpfung auf Ebene der Teilsektoren gebildet werden:

- ▶ **Schritt 1: Herleitung Produktionsanteil des Teilsektors (6- oder 8-Steller) am Gesamtsektor (NACE 4-Steller):**
Zunächst sind alle Teilsektoren zu identifizieren, die unter den 4-stelligen Gesamtsektor fallen. Deren Wert der Produktion, zu ermitteln aus der Produktionserhebung²⁴, wird über alle Teilsektoren addiert, um ein Maß für den Gesamtwert der Produktion für den Gesamtsektor zu erhalten. Anschließend wird der Produktionswert für den betroffenen Teilsektor identifiziert und durch den zuvor berechneten Gesamtwert der Produktion für den Gesamtsektor dividiert.
- ▶ **Schritt 2: Herleitung Anteil Teilsektor (6- oder 8-Steller) an Bruttowertschöpfung des Gesamtsektors (NACE 4-Steller):**
Der berechnete Produktionsanteil des Teilsektors am Gesamtsektor ist anschließend auf die Daten der Bruttowertschöpfung (NACE 4-Steller) anzuwenden. Somit wird die Bruttowertschöpfung des Gesamtsektors den Teilsektoren zugeordnet, die unter diesen Gesamtsektor fallen. Die geschätzte Bruttowertschöpfung des Teilsektors kann dann für die Berechnung der Emissionsintensität genutzt werden.

Für den Bereich der Landwirtschaft sind Daten zur Bruttowertschöpfung nur auf 2-stelliger Ebene in der Inlandsproduktberechnung des Statistischen Bundesamtes²⁵ verfügbar. Diese werden auf Basis von Daten aus der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung²⁶ der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlicht. In der Folge müssen Antragsteller aus der Landwirtschaft Daten zur Bruttowertschöpfung durch individuelle Umrechnung der Daten aus den veröffentlichten Kategorien der Inlandsproduktberechnung ermitteln. Auch hier sind die Kosten für Leiharbeitsverhältnisse einzubeziehen. Die angewendeten Berechnungs- oder Schätzmethode sind im Antrag zu erläutern und die Anforderungen des Kapitels 4.3 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die berechneten oder geschätzten Daten zur Bruttowertschöpfung nicht oberhalb der tatsächlichen Werte liegen.

22 www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632864559740&code=42251#abreadcrumb
Tabelle 42251-0003, NACE (Rev. 2) 4-Steller: „Beschäftigte, Umsatz, Produktionswert und Wertschöpfung der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe“

23 Für die Ermittlung des Carbon-Leakage-Indikators in Sektoren des Dienstleistungsgewerbes sind abweichend die Angaben aus der destatis-Datenbank [Fachserie 9 - Dienstleistungen – Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](http://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Fachserie-9-Dienstleistungen-Statistisches-Bundesamt-destatis.de) zu nutzen.

24 Zu nutzende Datenquelle: Produktionserhebung www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632845489480&code=42131#abreadcrumb: Tabelle 42131-0003 „Produktionswert, -menge, -gewicht und Unternehmen der Vierteljährlichen Produktionserhebung, Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (9-Steller)“. Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/produktionserhebungen.pdf

25 Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Publikationen/Downloads-Inlandsprodukt/inlandsprodukt-endgueltig-pdf-2180140.html

26 www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/landwirtschaftliche-gesamtrechnung

4.5 Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien (§ 21 BECV)

Sektoren und Teilsektoren, deren nCLI den Wert von 0,1 übersteigt oder deren Emissionsintensität den Wert von 1,0 kg CO₂/€ Bruttowertschöpfung übersteigt, haben die Möglichkeit, bei Erfüllung der qualitativen Kriterien nach § 21 BECV nachträglich als beihilfeberechtigte Sektoren oder Teilsektoren anerkannt zu werden.

Auch bei einer Antragstellung nach § 21 BECV ist die Ermittlung des nCLI erforderlich. Hierfür gelten die Vorgaben in Kapitel 4.3 und 4.4.

Im Antrag muss der Sektor oder Teilsektor darlegen, warum er auf die Liste der Carbon-Leakage-gefährdeten Sektoren aufgenommen werden soll. Nach § 21 BECV ist das Verlagerungsrisiko anhand folgender qualitativer Kriterien herzuleiten beziehungsweise zu bewerten:

1. Umfang, in dem einzelne Unternehmen in dem betreffenden Sektor oder Teilsektor in der Lage sind, ihre Emissionsmengen zu reduzieren (Reduktionspotenzial)
2. Aktuelle und voraussichtliche Marktbedingungen, einschließlich gemeinsamer Referenzpreise (Marktbedingungen)
3. Gewinnspannen als potenzielle Indikatoren für langfristige Investitionen oder Beschlüsse über Standortverlagerungen unter Berücksichtigung der Änderungen der Produktionskosten im Zusammenhang mit der Emissionsreduktion (Gewinnmargen)

Ob für den Sektor oder Teilsektor ein Verlagerungsrisiko angenommen werden kann, hängt davon ab, in welchem Maß alle drei Kriterien erfüllt sind. Mit dem Antrag muss der Sektor oder Teilsektor folglich ausführliche und aussagekräftige Begründungen und Nachweise einreichen, die die besonderen Umstände des individuellen Verlagerungsrisikos belegen.

Um die Erfüllung der drei Kriterien abzuleiten und bewerten zu können, werden nachfolgend Kernfragen, Indikatoren und mögliche Datenquellen zur Verfügung gestellt, siehe Kapitel 4.5.1 bis 4.5.3. **Ein Sektor oder Teilsektor muss zu jeder Kernfrage und zu jedem Indikator die individuellen Umstände berichten.**

Falls einzelne Indikatoren für Sektoren oder Teilsektoren im Einzelfall inhaltlich nicht zutreffend sind oder falls es nicht möglich ist, eine Beschreibung der Umstände oder Datenbasis zu finden, muss der Antragsteller eine schlüssige Begründung beifügen, aus welchen Gründen zu dem jeweiligen Indikator nicht berichtet werden kann.

Auch bei Angaben zu den Indikatoren und Kernfragen sind grundsätzlich die Anforderungen an die Datenqualität in Kapitel 4.3 in Bezug auf die angewendete Methode zur Erhebung von Daten und Datenquellen zu beachten. Statistische Datenquellen können im Rahmen der qualitativen Bewertung aber auch durch individuelle Datenerhebungen ergänzt oder ersetzt werden. In diesem Fall muss jedoch stets ein expliziter und transparenter Bezug zu den verfügbaren statistischen Angaben hergestellt und erläutert werden, worin Abweichungen bestehen und weshalb diese gemacht werden.

Angaben zu den Indikatoren und Kernfragen, die auch in die Ermittlung des nCLI einfließen, sollten im Rahmen der Antragstellung konsistent genutzt werden. Beispielsweise sollten im Zusammenhang mit „Kriterium 2/ Marktbedingungen“ (vergleiche Kapitel 4.5.2) die Angaben/Werte für Im- und Exporte des (Teil-)Sektors verwendet werden, die sich aus der Ermittlung entsprechend der Vorgaben in Kapitel 4.4 ergeben. Sofern für die Ableitung und Bewertung der qualitativen Kriterien andere Werte genutzt werden, muss stets erläutert werden, worin die Abweichung besteht und weshalb diese gemacht wird.

Daten für die Bestimmung der Indikatoren sind auf die Jahre 2018 bis 2020 zu beziehen, es sei denn, ein anderer Zeitraum ist in der Tabelle vorgegeben (zum Beispiel im Fall von Trends und Prognosen).

Grundsätzlich sind die Brennstoffe nach Anlage 2 BEHG zu betrachten, welche für die Herstellung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt wurden, es sei denn, ein Indikator bezieht sich auf eine andere Grundlage, zum Beispiel den gesamten Brennstoffmix.

4.5.1 Kriterium 1: Reduktionspotenzial

Das erste Kriterium bezieht sich auf das bestehende Reduktionspotenzial des Carbon-Leakage-Risikos. Denn CO₂-Kosten können gesenkt werden, zum Beispiel durch die Einbindung neuer Technologien und/oder alternativer Brennstoffe/Rohstoffe. In Sektoren und Teilsektoren, in denen durch neue Technologien und/oder Brennstoffe/Rohstoffe nur wenig oder gar kein Spielraum für eine weitere Senkung der CO₂-Kosten besteht, könnte dies darauf zurückzuführen sein, dass die Unternehmen der Branche bereits die besten verfügbaren Technologien eingeführt haben und durch die bestehenden Technologien keine weiteren Verbesserungen erzielen können.

Zur Operationalisierung des Kriteriums dienen folgende Kernfragen, welche mithilfe der in Tabelle 2 aufgelisteten Indikatoren beantwortet werden sollen:

- ▶ Wie hoch ist aktuell die Emissionsintensität des (Teil-)Sektors?
- ▶ Welche Emissionsintensität ist unter Einsatz der besten verfügbaren Technologien möglich?
 - ▶ Welche/s Produktionsverfahren wird/werden angewendet?
 - ▶ Ist das derzeitige Emissionsniveau mit dem Emissionsniveau bei Einsatz der effizientesten Technologien vergleichbar?
 - ▶ Welche weiteren Einsparungen sind möglich?
 - ▶ Ist eine bahnbrechende Technologie möglicherweise bald verfügbar und wenn ja, wann?

Das Reduktionspotenzial wird ermittelt, indem die Auswirkungen folgender Indikatoren auf die Möglichkeiten zur Verringerung der Emissionen bewertet werden. Auf Sektoren oder Teilsektoren, die nicht zu einem Waren produzierenden Wirtschaftszweig gehören (Dienstleistungen), sind die Indikatoren analog anzuwenden und die entsprechenden Begrifflichkeiten zu nutzen. Beispielsweise ist im Dienstleistungskontext anstatt „Produktion“ eher der Dienstleistungserstellungsprozess oder anstatt „Schließung von Anlagen“ eher Betriebseinstellung zutreffend.

Tabelle 4: Indikatoren für Kriterium 1 (Reduktionspotenzial)

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Aktuelle Emissionsintensität im Sektor oder Teilsektor			
Emissionsintensität pro Produktwert	kg CO ₂ / EUR Produktionswert (BEHG)	Energieeinsatz * Emissionsfaktor / Produktionswert	Energieeinsätze: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhebung Brennstoffkäufe nach Brennstoffart ▶ Für Hochrechnung ggf. Destatis, Energieverwendung Verarbeitendes Gewerbe & Bergbau auf 4-Steller-Ebene Emissionsfaktoren: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022, Standardberechnungsfaktoren für die Emissionsberichterstattung von EU-ETS Anlagen, Festwerte aus den IPCC Guidelines 2006 Produktionswert: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis, Produktionserhebung ▶ Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/produktionserhebungen.html ▶ Produktionsstatistik Fachserie 4 Reihe 3.1 www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/Publikationen/Downloads-Konjunktur/produktion-jahr-2040310187004.pdf

Anpassung

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Aktueller Emissionswert im Sektor oder Teilsektor			
Emissionswert pro Produkteinheit	kg CO ₂ / t Produkt kg CO ₂ / kg Produkt kg CO ₂ / Stück Produkt	Energieeinsatz * Emissionsfaktor / Produktionsmenge	Energieeinsätze: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhebung Brennstoffkäufe nach Brennstoffart ▶ Für Hochrechnung ggf. Destatis, Energieverwendung Verarbeitendes Gewerbe & Bergbau auf 4-Steller-Ebene Emissionsfaktoren: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022, Standardberechnungsfaktoren für die Emissionsberichterstattung von EU-ETS Anlagen, Festwerte aus den IPCC Guidelines 2006 ▶ Destatis, Produktionserhebung ▶ Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/produktionserhebungen.html ▶ Produktionsstatistik Fachserie 4 Reihe 3.1 www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/Publikationen/Downloads-Konjunktur/produktion-jahr-2040310187004.pdf
Aktueller Brennstoffmix			
Anteil <ul style="list-style-type: none"> ▶ fossiler Brennstoffe am Brennstoffeinsatz ▶ alternativer Brennstoffe am Brennstoffeinsatz ▶ von Anhang 2 BEHG erfasste Brennstoffe am Brennstoffeinsatz 	%	<ul style="list-style-type: none"> ▶ fossiler Brennstoffeinsatz / Brennstoffeinsatz gesamt ▶ erneuerbarer Brennstoffeinsatz / Brennstoffeinsatz gesamt ▶ zusätzlich: vom BEHG belasteter Brennstoffeinsatz/ Brennstoffeinsatz gesamt 	Brennstoffeinsätze: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhebung über Brennstoffkäufe nach Brennstoffart
Verbreitung der besten verfügbaren Technik (BVT)			
Emissionsintensität der BVT	kg CO ₂ / Euro	Identifizierung der Anlage mit der geringsten tatsächlichen Emissionsintensität im (Teil-)Sektor	Datenquellen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ EU IVU (IPPC) BVT-Merkblätter ▶ UBA zu BTV-Merkblättern nach Branchen: www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse ▶ VDI Richtlinien: www.vdi.de/richtlinien ▶ individuelle Datenerhebung zu Anlagen im Teilsektor/Sektor

Anpassung

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
<p>Durchdringung/ Verbreitung der effizientesten Techniken, Anteil der</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anlagen mit der effizientesten Technik ▶ Produktion mit der effizientesten Technik 	%	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zahl der Anlagen mit der effizientesten Technik / Gesamtzahl Anlagen ▶ Produktionsmenge der Anlagen mit der effizientesten Technik / Gesamtproduktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Individuelle Erhebung im (Teil-)Sektor zu Anlagen mit effizientesten Techniken und zur Produktionsmenge ▶ IED, europäisches Register über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen ▶ Produktionsdaten gesamt: Produktionserhebung Destatis
<p>Durchschnittliche Emissionsintensität für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anlagen/(Teil-)Sektoren, die nicht die effizientesten Techniken verwenden ▶ Produktion von Anlagen/(Teil-)Sektor, die nicht die effizientesten Techniken verwenden 	kg CO ₂ / Euro	<p>Berechnung (nur Anlagen, die nicht die effizientesten Techniken verwenden): Energieeinsatz * Emissionsfaktor / Produktionswert</p>	<p>Energieeinsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhebung Brennstoffkäufe nach Brennstoffart (entweder dieser Anlagen oder im Abzugsverfahren: Gesamteinsatz auf Statistik über die Energieverwendung abzüglich des Einsatzes in effizientesten Anlagen). <p>Emissionsfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022, Standardberechnungsfaktoren für die Emissionsberichterstattung von EU-ETS Anlagen, Festwerte aus den IPCC Guidelines 2006 <p>Produktionswert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhebung (entweder dieser Anlagen oder im Abzugsverfahren: Gesamtproduktionswert aus Statistik abzüglich des Einsatzes in effizientesten Anlagen)
<p>Auswirkungen einer vollständigen Übernahme der BVT auf die Emissionen</p>	kg CO ₂ / Euro und % Reduktion	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Produktion der nicht effizientesten Anlagen * (Differenz zwischen durchschnittlicher Emissionsintensität der nicht effizientesten Anlagen und der Emissionsintensität der effizientesten Anlagen) ▶ (Gesamtemissionen Sektor – Absolute Reduktion) / Gesamtemissionen Sektor 	<p>Daten aus vorigen Berechnungen nutzen</p> <p>(Die oben für die Emissionsintensität der BVT berechneten Maßeinheiten sollen auf den Teil der Produktion angewendet werden, der nicht auf BVT basiert)</p>

Anpassung

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Auswirkungen der Investitionen in BVT auf Gewinnspannen			
Gesamtkosten der Investitionen, die erforderlich sind, um gesamte Produktion auf BVT umzustellen	Mio. EUR	Ermittlung der durchschnittlichen Investitionskosten für die BVT für ein bestimmtes Produktionsniveau. Hochrechnung auf ein Produktionsniveau, das nicht auf den BVT basiert: Durchschnittliche Kosten für Investitionen in die BVT für ein bestimmtes Produktionsniveau * Produktion in nicht -effizientesten Anlagen	Kosten: <ul style="list-style-type: none"> ▸ EU IVU (IPPC) BVT-Merkblätter ▸ Hersteller, sektorale Organisation Produktion: siehe oben
Auswirkungen einer Vollumstellung auf BVT auf die Gewinnspannen	%	(Durchschnittlicher Gewinn – jährliche Investitionskosten) / durchschnittlicher Gewinn	Lebensdauer BVT: <ul style="list-style-type: none"> ▸ EU IVU (IPPC) BVT-Merkblätter ▸ Hersteller, sektorale Organisation Jährliche Investitionskosten: <ul style="list-style-type: none"> ▸ anhand der durchschnittlichen Lebensdauer der BVT abgeleitet Gewinnspanne: siehe Kriterium 3
Opportunitätskosten für das vorzeitige Schließen von Anlagen (nicht getätigte Investitionen)	EUR	Gesamtinvestitionskosten der Anlage * (Lebensdauer der Anlage – Betriebsjahre) / Lebensdauer der Anlage	Investitionskosten, Lebensdauer, Betriebsjahre: <ul style="list-style-type: none"> ▸ EU IVU (IPPC) BVT-Merkblätter ▸ Hersteller & sektorale Organisation
Auswirkungen der vollständigen Übernahme alternativer Brennstoffe auf die Emissionen	kg CO ₂	Emissionen der mit fossilen Brennstoffen erzeugten Energiemenge – Emissionen der mit alternativen Brennstoffen erzeugten benötigten Energiemenge als Ersatz der fossilen Brennstoffe	Tatsächliche Emissionen: siehe oben Einsatz und Emissionen alternativer Brennstoffe: <ul style="list-style-type: none"> ▸ BVT Merkblätter ▸ Hersteller, sektorale Organisationen ▸ Sektorstudien
Auswirkungen der vollständigen Übernahme alternativer Brennstoffe auf die Gewinnspannen			
Erforderliche Gesamtinvestitionskosten für die vollständige Umstellung auf alternative Brennstoffe	Mio. EUR	Durchschnittliche Investitionskosten für die Umstellung hochgerechnet auf das Niveau der bislang auf fossilen Brennstoffen basierenden Produktion / Energieerzeugung	Investitionskosten: <ul style="list-style-type: none"> ▸ BVT Merkblätter ▸ Hersteller, sektorale Organisationen Nicht auf alternativen Brennstoffen basierende Produktion/Energieerzeugung: siehe oben

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Auswirkungen von Investitionen in alternative Brennstoffe auf die Gewinnspannen	%	(Durchschnittlicher Gewinn – jährliche Investitionskosten) / durchschnittlicher Gewinn	Lebensdauer alternativer Brennstofftechniken: <ul style="list-style-type: none"> ▶ EU IVU (IPPC) BVT-Merkblätter ▶ Hersteller, sektorale Organisation Jährliche Investitionskosten: <ul style="list-style-type: none"> ▶ anhand der durchschnittlichen Lebensdauer der BVT abgeleitet Gewinnspanne: siehe Kriterium 3
Opportunitätskosten nicht getätigter Investitionen in fossile Techniken (vorzeitige Stilllegung von Anlagen)	EUR	Gesamtinvestitionskosten der Anlage* (Lebensdauer der Anlage – Betriebsjahre) / Lebensdauer der Anlage	Investitionskosten, Lebensdauer, Betriebsjahre: <ul style="list-style-type: none"> ▶ EU IVU (IPPC) BVT-Merkblätter ▶ Hersteller & sektorale Organisation

4.5.2 Kriterium 2: Marktbedingungen

Der Schwerpunkt des zweiten Kriteriums liegt auf der Bewertung der Fähigkeit des Sektors oder Teilsektors, höhere CO₂-Kosten an die Kunden* Kundinnen weiterzugeben. Wenn Unternehmen in dem betroffenen Sektor oder Teilsektor über eine relativ starke Verhandlungsposition oder Marktstellung verfügen, sodass die Nachfrage nicht zu stark auf Preisänderungen reagiert, sind sie eher in der Lage, Kostensteigerungen weiterzugeben. Es ist davon auszugehen, dass die Sektoren, in denen alle Unternehmen gleichermaßen von dem CO₂-Preis betroffen sind, diese Preissteigerungen weitergeben können (zum Beispiel Logistikunternehmen für Transportleistungen in Deutschland).

Zur Operationalisierung des Kriteriums dienen folgende Kernfragen, welche mithilfe der in Tabelle 3 aufgelisteten Indikatoren beantwortet werden sollen:

- ▶ Wie lässt sich die Entwicklung der Erzeugerpreise mit den Investitions-/Produktionskosten, einschließlich der CO₂-Kosten, vergleichen und ist hier ein Muster/ein Zusammenhang erkennbar?
- ▶ Was sagen Industrie und Marktbedingungen über die Fähigkeit der Hersteller/Dienstleister aus, Kostensteigerungen weiterzugeben? Welche Trends gibt es?

Der Einfluss der Marktbedingungen wird bestimmt, indem die Auswirkungen der nachfolgenden Indikatoren auf den Umfang der Weitergabe von Kostensteigerungen bewertet werden. Auf Sektoren oder Teilsektoren, die nicht zu einem Waren produzierenden Wirtschaftszweig gehören (Dienstleistungen), sind die Indikatoren analog anzuwenden und die entsprechenden Begrifflichkeiten zu nutzen. Beispielsweise ist im Dienstleistungskontext anstatt „Produktions-/Herstellungskosten“ eher Erstellungskosten der Dienstleistung ohne Gewinnmarge zutreffend.

Tabelle 5: Indikatoren für Kriterium 2 (Marktbedingungen)

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Kosten und Preise			
Wie verhalten sich die Trends bei den Erzeugerpreisen zu den Herstellungs-/Produktionskosten?		Vergleich der Trends von sektoralen Erzeugerpreisen mit entsprechenden Produktionskosten	<p>Erzeugerpreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis, Erzeugerpreisindex ▶ Methodik: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Preise/erzeugerpreise.pdf (gewerbliche Produkte) ▶ www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Preise/erzeugerpreise-landwirtschaftliche-produkte.pdf (landwirtschaftliche Produkte) ▶ Daten: www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632919351085&code=61241#abreadcrumb (gewerbliche Produkte) ▶ www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632919351085&code=61211#abreadcrumb (landwirtschaftliche Produkte) ▶ Güterklassifikation: www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-gp-19.html (gewerbliche Produktion) <p>Produktionskosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis, Produktionserhebung, Wert und Menge der verkauften Produkte ▶ Destatis: Kostenstrukturerhebung, Produktionskosten (Einkäufe von Waren und Dienstleistungen, Arbeitskosten, Umsatz)

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Vergleich der Trends der deutschen Erzeugerpreise mit Erzeugerpreisen in der EU und Ländern außerhalb der EU		Vergleich mit EU-Erzeugerpreisen sowie mit Erzeugerpreisen außerhalb der EU; Zeithorizont: 2015 bis 2020	<p>Erzeugerpreise Deutschland:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ siehe oben <p>Erzeugerpreise EU:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Eurostat, Konjunkturstatistiken, Europroms Datenbank, Kostenstrukturerhebung ▶ Eurostat zu kurzfristigen Konjunkturstatistiken: https://ec.europa.eu/eurostat/web/short-term-business-statistics/overview ▶ Eurostat zu Handels- und Produktionsstatistiken: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/newxtweb/ <p>Erzeugerpreise Länder außerhalb der EU:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Nationale Statistikämter, Sektororganisationen
Gibt es einen weltweit festgelegten gemeinsamen Referenzpreis (der die Möglichkeit der Kostenweiterleitung begrenzt)?		Wenn ein global festgelegter Preis vorhanden ist, Referenzreihe und Vergleich mit den Produktionskosten	<p>Erzeugerpreise, Produktionskosten Deutschland:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ siehe oben <p>Referenzreihe für globalen Preis pro Einheit oder Gewicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ verschiedene Quellen, z. B. Börsenpreise – falls diese den tatsächlich gezahlten Preisen entsprechen
Fähigkeit zur Kostenweitergabe			
Was sagen Branchen- und Marktbedingungen über die Fähigkeit zur Weitergabe von Kostensteigerungen der Hersteller aus?		<p>Marktbedingungen auf nationaler und EU-Ebene (wenn relevant):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anteil kleiner, mittlerer und großer Firmen im (Teil-)Sektor ▶ Wertschöpfung nach Firmengrößenklassen (Beschäftigung) ▶ Anteil der Großhersteller an Gesamtanzahl Firmen/Wertschöpfung (Maß für Konzentration) 	<p>Anzahl Unternehmen, Wertschöpfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichte; Branchenpublikationen, ggf. Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen ▶ Destatis zu Strukturstatistik der Unternehmen: www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=themes&levelindex=0&levelid=1632915169044&code=48#abreadcrumb ▶ Destatis zu KMU: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Unternehmen/kmu-2017.pdf ▶ Eurostat zu business economy: https://ec.europa.eu/eurostat/web/structural-business-statistics/overview

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Wie abhängig sind nachgelagerte Kunden*Kundinnen vom Sektor und seiner Leistung?		Ermittlung der wichtigsten nachgelagerten Kunden*Kundinnen/Sektoren in Deutschland und EU und ihrer Abhängigkeit vom (Teil-)Sektor. Käufe der nachgelagerten Kunden*-Kundinnen/Sektoren – getrennt in Deutschland und EU – vom (Teil-)Sektor als Anteil an: <ul style="list-style-type: none"> ▶ der Leistung des (Teil-)Sektors ▶ den gesamten Inputkäufen des nachgelagerten (Teil-)Sektors 	Gegenseitige Abhängigkeit zwischen dem (Teil-)Sektor und dem nachgelagerten Kunden*Kundinnen-Sektor: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichte; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen. ▶ Eurostat zu sektoralen Input-Output-Beziehungen: http://ec.europa.eu/eurostat/web/esa-supply-use-input-tables/overview
Verfügt der (Teil-)Sektor über eine gewisse Verhandlungs-/ Monopolmacht gegenüber nachgelagerten Kundinnen*-Kunden (in Deutschland und der EU)?	% EUR	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hat die Leistung des (Teil-)Sektors einen hohen oder niedrigen Wertschöpfungsanteil (in % des Umsatzes)? ▶ Wertschöpfung im (Teil-)Sektor nach Unternehmensgrößenklassen ▶ Vergleich (Teil-)Sektorstruktur mit der Struktur der nachgelagerten (Teil-)Sektoren (Konzentration, Wertschöpfung nach Firmengröße) 	Wertschöpfung, Umsatz: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichten; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen ▶ Destatis Strukturserhebungen ▶ Eurostat Strukturelle Unternehmensstatistiken Wertschöpfung nach Firmengröße: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichte; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen ▶ Destatis Strukturserhebungen ▶ KMU Erhebung ▶ Eurostat Strukturelle Unternehmensstatistiken (KMU-Datenbank)
Wie sieht das Eigentümerprofil aus?		Ausländisch kontrollierter Anteil des (Teil-)Sektors an der Anzahl der Unternehmen, der Wertschöpfung und dem Umsatz	Wertschöpfung, Umsatz, ausländisch kontrollierte Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis Kennzahlen ausländisch kontrollierter Unternehmen (Strukturserhebung) ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichte; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Markt und internationaler Handel			
<p>Wie groß ist der Markt, ist er gewachsen oder geschrumpft? Was sind die Erwartungen für die Zukunft?</p> <p>Welche Rolle spielen Importe bei der Deckung der Nachfrage und der Preisbildung? / Haben die Anteile der Importe zu- oder abgenommen?</p>		<p>Niveau und Trend der deutschen und EU-Binnennachfrage, der Importdurchdringung und Importpreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Binnennachfrage = Produktion + Importe – Exporte ▶ Importdurchdringung = Importe / Binnennachfrage ▶ Importpreisindex, Wert der Importe / Menge der Importe 	<p>Binnennachfrage Deutschland und EU, Importe aus anderen EU-Ländern; Importe von außerhalb der EU:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis Außenhandelsstatistik ▶ Eurostat/Europroms Produktions- und Handelsstatistik: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/newxtweb/ ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichte; Branchenpublikationen, ggf. Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen <p>Importpreisindex:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Index der Einfuhrpreise ▶ Analog für EU-Ebene: Eurostat www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Preise/einfuhrpreise.pdf (Methodik) www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=themes&levelindex=0&levelid=1632914376656&code=61#abreadcrumb (Daten) ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichte; Branchenpublikationen, ggf. Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen

4.5.3 Kriterium 3: Gewinnmargen

Das dritte Kriterium konzentriert sich auf Gewinnspannen als potenzielle Triebkraft langfristiger Investitions- oder Standortentscheidungen. Wenn die Gewinnspannen auf dem Inlandsmarkt positiv, hoch und stabil sind, erhöht dies den Anreiz, in den Inlandsmarkt zu investieren, und verringert den Anreiz für Standortverlagerungen.

Wenn dagegen die Gewinnspannen anhaltend niedrig oder negativ sind, stellen die BEHG-Kosten unter Umständen einen relevanten Anteil an den (negativen) Gewinnspannen dar, und/oder die Gewinnspannen sind in Drittländern, in denen das BEHG keine Anwendung findet, höher. Dadurch entsteht ein geringer Anreiz für Investitionen in den Inlandsmarkt, jedoch ein hoher Anreiz für eine Standortverlagerung, Bedienung des EU- und Überseemarkts und Export zurück nach Deutschland.

Zur Operationalisierung des Kriteriums dienen folgende Kernfragen, welche mithilfe der in Tabelle 4 aufgelisteten Indikatoren beantwortet werden sollen:

- ▶ Sind die derzeitigen und die erwarteten künftigen Gewinnspannen hoch und stabil genug, um Anreize für langfristige Investitionen in Deutschland zu schaffen?
- ▶ Sofern die Standortverlagerung attraktiv ist: Sind die Transportkosten niedrig genug und wie einfach/kostspielig ist die Beförderung des betreffenden Produkts (zum Beispiel Verhältnis Wert/Gewicht)?
- ▶ Erscheint eine Standortverlegung aufgrund der derzeitigen Handelsströme machbar?
- ▶ Vermitteln die jüngsten Investitionstrends einen Einblick in die aktuellen Standortentscheidungen?
- ▶ Geben die jüngsten Trends in der Unternehmensdemografie (Startups und Schließungen) Aufschluss über die Attraktivität von Deutschland als Investitionsstandort?

Der Einfluss der Gewinnmargen wird bestimmt, indem die Auswirkung der nachfolgenden Indikatoren auf Anreize zur Umsiedlung oder Investition ins Ausland bewertet wird. Auf Sektoren oder Teilsektoren, die nicht zu einem Waren produzierenden Wirtschaftszweig gehören (Dienstleistungen), sind die Indikatoren analog anzuwenden und die entsprechenden Begrifflichkeiten zu nutzen. Beispielsweise ist im Dienstleistungskontext anstatt „Ersatzprodukte“ eher Ersatzdienstleistung zutreffend.

Tabelle 6: Indikatoren für Kriterium 3 (Gewinnmargen)

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Höhe der Gewinnspannen			
Wie hoch sind die aktuellen Gewinnmargen?	%	Bruttobetriebsrate = (Bruttowertschöpfung – Arbeitskosten) / Umsatz	Bruttowertschöpfung, Arbeitskosten, Umsatz: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichte; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen ▶ Destatis, Strukturerhebung (4-Steller) ▶ Sonst: Sektorerhebung
Stehen die Gewinnspannen mit der Phase des Konjunkturzyklus im Einklang?		Vergleich des jährlichen Bruttowertschöpfungswachstums in der Periode (2014 bis 2019) mit längerem Zeitraum und dem langfristigen Durchschnitt; Vergleich jährliches Export- und Importwachstum über 2014 bis 2019 mit längerem Zeitraum und dem langfristigen Durchschnitt	Bruttowertschöpfung: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis, Strukturerhebung (4-Steller) Importe, Exporte: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis Außenhandelsdaten Preisindex: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis Preisindex zur Deflationierung der nominalen Handelswerte aus Konjunkturstatistik Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichte; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen
Erwartungen für zukünftige Gewinnspannen			
Prognosen für die künftige Nachfrage in Deutschland beziehungsweise der EU; ist sie stark genug, damit sich weitere Investitionen lohnen?		Wird die Nachfrage in Deutschland und in der EU in den nächsten Jahren voraussichtlich langsamer/schneller/ in etwa gleich wachsen? Entwicklung der Nachfrage in Deutschland im Vergleich zu anderen Märkten	Ausblick Nachfrage: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Berichte von unabhängigen Wirtschaftsforschungsinstituten ▶ Informationen von Sektorverbänden, Firmenberichte ▶ Studien von Wirtschaftsforschungseinrichtungen, Analysten- oder Bankenpublikationen; ▶ Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen
Prognosen für künftige Kosten, Preise, Gewinnspannen		Deutet die Entwicklung der Herstellungskosten und der Preise auf steigende/sinkende/gleichbleibende Gewinnspannen hin?	Ausblick Gewinne: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Berichte von unabhängigen Prognoseinstituten ▶ Informationen von Sektorverbänden, Firmenberichte

Indikator	Einheit	Beschreibung, Berechnung	Mögliche Datenquellen
Standortverlagerung			
Sind Ersatzprodukte vorhanden und unterscheiden sich diese in Bezug auf die CL-Risiko-einstufung?		Identifizierung von Ersatzprodukten und deren Behandlung im Rahmen des nEHS	Ersatzprodukte: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Hersteller ▶ Literatur/Berichte über den (Teil-) Sektor ▶ Marktberichte von Wettbewerbsbehörden
Möglichkeit der Standortverlagerung (innerhalb und außerhalb EU)	EUR/kg	Verhältnis Wert/Gewicht; Aktuelle Handelsströme (Wachstum der Exporte/Importe im (Teil-)Sektor)	Produktion, Exporte und Importe: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis Außenhandelsdaten ▶ Destatis, Produktionserhebung Preisindex: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis Preisindex zur Deflationierung der nominalen Handelswerte aus Konjunkturstatistik
Investitionstrends		(Teil-)Sektor-Investitionen in Deutschland, der EU und außerhalb der EU	Investitionen in Sachanlagen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis /Eurostat Brutto- und Nettoinvestitionen in Sachanlagen www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/investitionserhebung-verarbeitendes-gewerbe.pdf (Methodik) https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632976662855&code=42231#abreadcrumb (Daten) ▶ Nationale Statistikämter (alternativ Bruttokapitalbildung)
Außenhandelsbilanz und Importdurchdringung	EUR	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Handelsbilanz = Exporte – Importe ▶ Importdurchdringung = Importe / Binnennachfrage 	Exporte, Importe, Binnennachfrage (Produktion + Importe – Exporte): <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis Außenhandelsdaten ▶ Destatis, Produktionserhebung
Unternehmensdemografie		Unternehmensgründungsquote = Anzahl der Unternehmensgründungen im Bezugszeitraum / Anzahl der aktiven Unternehmen Schließungsquote = Anzahl der Unternehmensschließungen im Bezugszeitraum / Anzahl der aktiven Unternehmen Schwundquote = Gründungsquote + Schließungsquote Überlebensquote = Anzahl der Unternehmen im Bezugszeitraum (x), die in t-x neu gegründet wurden und bis t überlebt haben / Anzahl der Unternehmensgründungen in t-x	Gründungs-, Schließungs-, Schwund- und Überlebensquote: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Destatis Strukturelle Unternehmensstatistik (Unternehmensdemografie-Datenbank) ▶ Studien von Wirtschaftsforschungsinstituten, Analysten- oder Bankenberichte; Branchenpublikationen, gegebenenfalls Jahres- oder Konzernabschlüsse wesentlicher Unternehmen

4.5.4 Einstufung in einem anderen Beihilfesystem

Der Sektor oder Teilsektor kann ergänzend zu den oben genannten Kriterien und Indikatoren seinem Antrag nach § 21 Absatz 2 BECV weitere Angaben und Nachweise beifügen, die belegen, dass die Unternehmen, die dem antragstellenden Sektor zuzuordnen sind, in anderen Beihilferegelungen zur Kompensation erhöhter Energiekosten berechtigt sind.

Hierbei kann es beispielsweise von Bedeutung sein, inwieweit die Produkte eines Sektors durch andere Produkte substituiert werden können, die ihrerseits einem bereits nach quantitativen Kriterien als verlagerungsgefährdet eingestuften Sektor zuzurechnen sind (siehe Anhang III der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission), oder inwieweit identische Produkte von Unternehmen in verschiedenen Sektoren hergestellt werden.

Insbesondere energieintensive Herstellungsprozesse können Grundlage für eine Privilegierung sein, wie dies beispielsweise im Rahmen der Energiesteuerbefreiung für energieintensive Prozesse nach § 51 Energiesteuer-gesetz der Fall ist.

5

Besonderes Einstufungsverfahren gemäß § 23 BECV

5.1 Antragsberechtigung nach § 23 BECV in Verbindung mit § 19 BECV	48
5.2 Ermittlung der tatsächlichen Emissionsintensität	48

Ein Teilsektor, der bereits auf der Carbon-Leakage-Liste der BECV geführt wird (entweder als Teilsektor innerhalb eines Sektors nach Tabelle 1 oder als Teilsektor nach Tabelle 2), jedoch eine höhere Emissionsintensität als der vorgelagerte Sektor oder Teilsektor geltend machen möchte, kann eine nachträgliche Anpassung der Emissionsintensität nach § 23 BECV beantragen.

Hintergrund des Verfahrens ist, dass die erforderlichen statistischen Daten für die Zuordnung der Kompensationsgrade nur auf Ebene der Sektoren (NACE 4-Steller) erhoben wurden, nicht aber auf Ebene der Teilsektoren (6- und 8-Steller PRODCOM).

Das Antrags- und Prüfverfahren erfolgt auf derselben Basis wie die quantitative Bewertung nach § 20 BECV (siehe hierzu Kapitel 4.4). Kann der Teilsektor im Antragsverfahren nachweisen, dass die tatsächliche Emissionsintensität die aktuell zugeordnete Emissionsintensität übersteigt, ist der Kompensationsgrad für diesen Teilsektor entsprechend anzupassen.

5.1 Antragsberechtigung nach § 23 BECV in Verbindung mit § 19 BECV

Anträge können für Teilsektoren gemäß § 2 Nummer 7 und 9 BECV gestellt werden, die bereits in der Tabelle 2 oder Tabelle 1 der Anlage zur BECV gelistet sind. Für weitere Informationen zur Antragsberechtigung siehe Kapitel 4.1.

5.2 Ermittlung der tatsächlichen Emissionsintensität

Die Ermittlung der tatsächlichen Emissionsintensität für eine nachträgliche Anpassung des Kompensationsgrades erfolgt auf Basis einer quantitativen Bewertung nach § 20 BECV, siehe dazu Kapitel 4.3 und 4.4.

Für das Antragsverfahren nach § 23 BECV ist jedoch ausschließlich die Emissionsintensität für den antragstellenden Teilsektor abzuleiten und zu berechnen.

Übersteigt die Emissionsintensität des Teilsektors die in Tabelle 1 oder 2 der Anlage zur BECV genannte Emissionsintensität des vorgelagerten Sektors oder Teilsektors, wird der Kompensationsgrad für diesen Teilsektor wie folgt angepasst:

Tabelle 7: Anpassungsschritte Kompensationsgrad

Tatsächliche Emissionsintensität [kg CO ₂ /€ BWS]	Kompensationsgrad [%]
≤ 0,3	65
0,3 < EI ≤ 0,6	70
0,6 < EI ≤ 0,9	75
0,9 < EI ≤ 1,2	80
1,2 < EI ≤ 1,5	85
1,5 < EI ≤ 1,8	90
> 1,8	95

6

Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen

6.1 Anforderungen an die Prüfung	50
6.2 Sachverständige Stellungnahme	51
6.3 Berufliche Qualifikation und technische Sachverständige	52
6.4 Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin	52

Die bei der DEHSt einzureichenden Anträge in den Verfahren zur nachträglichen Anerkennung der Beihilferechtigung und zur nachträglichen Anpassung des Kompensationsgrades müssen im Hinblick auf die verwendeten Daten sowie die tatsachen- und unternehmensbezogenen Angaben von

- ▶ einem Wirtschaftsprüfer* einer Wirtschaftsprüferin,
- ▶ einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- ▶ einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,
- ▶ einem vereidigten Buchprüfer* einer vereidigten Buchprüferin oder
- ▶ einer Buchprüfungsgesellschaft

geprüft worden sein. Nachfolgend werden vereinfachend nur die Wirtschaftsprüfer*innen genannt.

Soweit dies zur Prüfung des Antrags erforderlich ist, sind dem Wirtschaftsprüfer* der Wirtschaftsprüferin Auskunftsrechte einzuräumen. Dies gilt insbesondere auch gegenüber den vertretenen Unternehmen. Der Antragsteller und die vertretenen Unternehmen stellen dem Wirtschaftsprüfer* der Wirtschaftsprüferin alle erforderlichen Informationen, Angaben sowie Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung und gestatten auf Verlangen Einsicht in Bücher und Dokumente.

Auf die Prüfung finden die § 319 Absätze 2 bis 4 und § 319b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs entsprechend Anwendung. Das Selbstprüfungsverbot nach § 33 Absatz 1 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer*innen/ vereidigte Buchprüfer*innen muss beachtet werden – nicht nur im Hinblick auf Leistungen für den Antragsteller selbst, sondern auch bei Leistungen für die vom Antragsteller vertretenen Unternehmen. Das heißt, der beauftragte Wirtschaftsprüfer* die beauftragte Wirtschaftsprüferin darf auch nicht an der Erstellung der zu prüfenden Angaben auf Ebene der vertretenen Unternehmen unmittelbar mitgewirkt haben, es sei denn, die Mitwirkung war nur von untergeordneter Bedeutung

6.1 Anforderungen an die Prüfung

Bei der Prüfung des Antrags soll gemäß § 22 Absatz 4 BECV durch einen Wirtschaftsprüfer* eine Wirtschaftsprüferin mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass die dem Antrag zugrundeliegenden Daten und tatsachenbezogenen Angaben eine tragfähige Basis für die Bewertung des Verlagerungsrisikos von CO₂-Emissionen darstellen und keine wesentlichen Falschangaben oder Abweichungen enthalten.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Prüfungsurteils mit hinreichender Sicherheit ist, dass geeignete Kriterien zur Beschreibung des Soll-Objektes vorliegen und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt werden können. Aufgrund der besonderen Antragsform durch einen Zusammenschluss von Unternehmen oder einen Interessenverband und nicht durch ein einzelnes Unternehmen fehlt es dem Wirtschaftsprüfer* der Wirtschaftsprüferin insbesondere an ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweisen. Daher hat der Wirtschaftsprüfer* die Wirtschaftsprüferin auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen stattdessen eine eigene Auffassung als Sachverständige*r abzugeben (sachverständige Stellungnahme) und dabei den Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.) (Stand: 15.02.2016) zu beachten. Die allgemeinen Berufspflichten verpflichten den Wirtschaftsprüfer* die Wirtschaftsprüferin zu einer unparteilichen Stellungnahme (§ 43 Absatz 1 Satz 2 WPO).

Mit diesem Leitfaden werden die Inhalte und der Umfang der Prüfung beziehungsweise der sachverständigen Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers* der Wirtschaftsprüferin festgelegt. Dabei sind auch konkrete prüferische Tätigkeiten vorgesehen. Die sachverständige Stellungnahme ist in einem schriftlichen Bericht (nachfolgend als Prüfbericht bezeichnet) niederzulegen und dem Antrag beizufügen. Der Prüfbericht dient der Dokumentation und Nachweiserfüllung zur sachverständigen Stellungnahme einschließlich der vorgenommenen prüferischen Tätigkeiten.

Im Rahmen der sachverständigen Stellungnahme wird der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin auf Ebene eines Zusammenschlusses von Unternehmen oder eines Interessenverbands tätig und nur stichprobenhaft auf Ebene der einzelnen Unternehmen, die hinter dem Antrag stehen. Die sachverständige Stellungnahme stellt kein vorweggenommenes Prüfungsurteil im Hinblick auf die gegebenenfalls später folgende Prüfung im Zusammenhang mit dem Beihilfeantrag nach § 13 BECV dar.

6.2 Sachverständige Stellungnahme

Bei der sachverständigen Stellungnahme ist es erforderlich, den Sachverhalt zu erfassen, unter Abwägung der wesentlichen Gesichtspunkte fachlich zu würdigen und bei der Berichterstattung alle wesentlichen Gesichtspunkte vollständig wiederzugeben. Die sachverständige Stellungnahme ist eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die Anerkennung des Antrags. Daher darf der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin kritische Aspekte nicht weglassen.

Für die sachverständige Stellungnahme hat der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin die in diesem Leitfaden genannten Vergleichsmaßstäbe oder Erkenntnisgrundlagen heranzuziehen. Bei der Verwendung von primären und sekundären Quellen sowie Datenerhebungen hat er unter anderem zu würdigen, ob

- ▶ die nach Kapitel 4.3 vorgegebene Datenhierarchie eingehalten wurde,
- ▶ bei Verwendung von sekundären Quellen eine schlüssige Begründung für diese Verwendung beigefügt wurde,
- ▶ die verwendeten Daten verlässlich, konsistent und repräsentativ für den Sektor oder Teilsektor sind,
- ▶ die Daten korrekt und in richtiger Aggregation in den Antrag überführt worden sind.

Diese Würdigung umfasst ferner die Vollständigkeit der dem Antrag beizufügenden Anlagen nach Kapitel 3.1, die Fehlerfreiheit von Berechnungen sowie die Widerspruchsfreiheit der im Antrag gemachten Daten, Angaben und Werte. Mit der sachverständigen Stellungnahme gibt der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin jedoch kein Prüfungsurteil zu den verwendeten externen Datenquellen selbst ab.

Verwendet der Antragsteller Schätzungen, hat der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin zu würdigen, ob der Antragsteller sichergestellt hat, dass das Ergebnis der Schätzung in jedem Fall nicht dazu führt, dass der nCLI oder die Emissionsintensität überschätzt werden (vergleiche Kapitel 4.3.3.).

Auf Basis von Informationen, die dem Wirtschaftsprüfer*der Wirtschaftsprüferin zur Verfügung stehen, und auf Grundlage seines*ihres sachverständigen Ermessens hat er*sie sich über einen **Antrag auf nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien (§ 20 BECV)** eine fundierte Auffassung zu den folgenden Angaben zu bilden:

- ▶ Angaben zur Antragsberechtigung
- ▶ Angaben zur Handelsintensität
- ▶ Angaben zur Emissionsintensität
- ▶ Berechnung des nCLI.

Zur Würdigung der vorgenannten Angaben hat der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin im Rahmen der sachverständigen Stellungnahme insbesondere die in Anhang 1 genannten Unterlagen und Datenquellen zu verwenden. Dabei hat er*sie auch die in Anhang 3 beschriebenen prüferischen Tätigkeiten durchzuführen und darüber zu berichten.

Für einen **Antrag auf nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien (§ 21 BECV)** hat der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin zusätzlich zu den oben genannten Angaben die Vollständigkeit der Berichterstattung zu jedem Indikator beziehungsweise die Nachvollziehbarkeit der Begründung zu würdigen, sofern zu einzelnen Indikatoren keine Angaben gemacht wurden. Die Würdigung umfasst zudem die Nachvollziehbarkeit und Widerspruchsfreiheit der getätigten Annahmen, Bewertungen und Prognosen sowie Berechnungen zu jedem Indikator.

Stellt der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen oder erteilten Auskünfte offensichtliche Unrichtigkeiten oder Inkonsistenzen fest, hat er*sie diese zu klären und erforderlichenfalls Konsequenzen für seine*ihre Aussagen und Schlussfolgerungen zu ziehen.

6.3 Berufliche Qualifikation und technische Sachverständige

Die berufliche Qualifikation des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin gilt als nachgewiesen, wenn der Prüfer*die Prüferin selbst oder die Gesellschaft in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen ist.

Die Art und Komplexität der zu prüfenden Sachverhalte erfordern grundsätzlich ein technisches Wissen des*der Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin. Abhängig vom Einzelfall muss der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin entscheiden, ob zusätzlich eine technische Sachverständige*ein technischer Sachverständiger hinzuzuziehen ist. In diesem Fall müssen deren*dessen berufliche Qualifikation und Unabhängigkeit sowie Art und Umfang der Tätigkeit der*des Sachverständigen und deren*dessen Arbeitsergebnisse mit dem Prüfbericht offengelegt werden.

6.4 Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin

Der Prüfbericht ist schriftlich abzufassen. Dabei sind die allgemeinen Berichtsgrundsätze der Unparteilichkeit, Vollständigkeit, Wahrheit und Klarheit entsprechend zu beachten. In dem Prüfbericht hat der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin die vorgenommenen Tätigkeiten, deren Aufbau, Inhalt und Ablauf vollständig, aussagekräftig und transparent zu dokumentieren. Die wesentlichen Ergebnisse sind strukturiert darzustellen und in einer Schlussbemerkung zusammenzufassen.

Aus Gründen der Transparenz sind die für die Auffassung erwogenen Gesichtspunkte zu benennen. Falls dem Wirtschaftsprüfer*der Wirtschaftsprüferin die Würdigung eines Sachverhalts nicht möglich ist, hat er*sie dies in seiner*ihrer Stellungnahme unter kurzer Darstellung des Sachverhalts anzugeben.

Sofern der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin im Rahmen der sachverständigen Stellungnahme vorgegebene prüferische Tätigkeiten durchführt, sind diese hinsichtlich Art und Umfang ausreichend detailliert darzustellen. Seine*ihre daraus gezogenen Schlussfolgerungen hat der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin im Prüfbericht darzustellen.

Stellt der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin im Rahmen des Auftrags bedeutsame Sachverhalte fest, die nicht direkt mit den zugrunde liegenden Angaben des Antragstellers zusammenhängen, aber nach pflichtgemäßem Ermessen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin voraussichtlich von besonderem und berechtigtem Interesse für die zuständige Behörde sein können, hat er*sie auch darüber schriftlich zu berichten.

Dem Prüfbericht sind als Anlagen das Antragsformular und die zum Antrag gehörenden Anlagen gemäß Kapitel 3.1, Tabelle 1 beizufügen und mit diesen fest zu verbinden. Wird dem Prüfbericht eine Anlage beigelegt, die auch nicht begutachtete Angaben enthält, so ist dies im Prüfbericht unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen.

Der Prüfbericht ist unter Angabe von Ort, Datum und Berufsbezeichnung vom Wirtschaftsprüfer*von der Wirtschaftsprüferin eigenhändig zu unterzeichnen und nach den Vorgaben des Kapitels 3.3 und 3.4 zusammen mit dem vollständigen Antrag bei der DEHSt einzureichen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die sachverständige Stellungnahme weder der Erteilung eines Prüfungsurteils mit hinreichender Sicherheit noch eines solchen mit begrenzter Sicherheit über die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen dient.

Folgende Mindestangaben müssen im Prüfbericht enthalten sein:

Tabelle 8: Mindestangaben im Prüfbericht

Aufgabe	Erläuterung
Auftragsverhältnis	
Auftrag	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Benennung des Auftraggebers ▶ Benennung der maßgebenden Vorschriften, aufgrund derer die sachverständige Stellungnahme abgegeben wird ▶ Erklärung, dass kein Prüfungsurteil abgegeben wird ▶ Erklärung, dass Prüfungshandlungen im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zu weiteren Prüfungsergebnissen oder Feststellungen hätten führen können
Auftragsdurchführung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bezugnahme auf den <i>IDW EPS 970 n.F.</i> ▶ Aussage zur Beachtung der Berufspflichten gemäß der WPO und der BS WP/vBP einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit ▶ Bezeichnung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (z. B. Antragsformular, Berechnungsformular), welche Gegenstand der sachverständigen Stellungnahme sind <ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundlagen für die Ermessensentscheidung (u. a. der Leitfaden) ▶ Herangezogene Unterlagen, erteilte Auskünfte ▶ ggf. Heranziehung eines (externen) Sachverständigen
Verwendungszweck und Haftung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ u. a. Verweis auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen ▶ Verwendungs- und Weitergabebeschränkungen
Sachverhalt, Fragestellung und Würdigung zur Antragsberechtigung	
Beschreibung des Sachverhalts	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verweis auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen einschließlich Verfahrensbeschreibung des Antragstellers ▶ Rechtsgrundlagen und benutzte Datenquellen des Antragstellers
Fragestellung	Darstellung der Anforderungen der DEHSt
Vorgehen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Benennung der für die Schlussfolgerung erwogenen Gesichtspunkte und Einschätzungen zur Verlässlichkeit der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ▶ ggf. Benennung anderer verwendeter Datenquellen ▶ ggf. Beschreibung von durchgeführten Tätigkeiten entsprechend den Vorgaben des Leitfadens
Schlussfolgerung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Benennung der für die Schlussfolgerung erwogenen Gesichtspunkte und Einschätzungen zur Verlässlichkeit der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ▶ ggf. Benennung anderer verwendeter Datenquellen ▶ ggf. Beschreibung von durchgeführten Tätigkeiten entsprechend den Vorgaben des Leitfadens

Aufgabe	Erläuterung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sachverhalt, Fragestellung und Würdigung zur Handelsintensität 	▶
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sachverhalt, Fragestellung und Würdigung zur Emissionsintensität 	▶
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sachverhalt, Fragestellung und Würdigung zu Indikatoren des qualitativen Kriteriums 1 (sofern einschlägig) 	▶
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sachverhalt, Fragestellung und Würdigung zu Indikatoren des qualitativen Kriteriums 2 (sofern einschlägig) 	▶
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sachverhalt, Fragestellung und Würdigung zu Indikatoren des qualitativen Kriteriums 3 (sofern einschlägig) 	▶
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers* einer Wirtschaftsprüferin nach § 22 Absatz 4 BECV 	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zusammenfassende Würdigung und Schlussbemerkung 	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklärung, dass kein Prüfungsurteil abgegeben wird 	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklärung, dass Prüfungshandlungen im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zu weiteren Prüfungsergebnissen bzw. Feststellungen hätten führen können. 	

7

Anhang

Anhang 1 – Übersicht zu Datenquellen	56
Anhang 2 – Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) Brennstoffe	59
Anhang 3 – Übersicht zu prüferischen Tätigkeiten	61
Anhang 4 – Berechnungsformular zu den Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und zum Besonderen Einstufungsverfahren nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung	67

Anhang 1 – Übersicht zu Datenquellen

Tabelle 9: Datenquellen für die Variablen für die quantitative Bewertung

Indikator/ Variable	Einheit	Offizielle Datenquelle	Link zur Datenquelle	Messgröße	Detaillierungsgrad	Zeitspanne	Hinweise
Importe, Exporte	EUR	Für Anträge von Sektoren (4-Steller): Destatis Außenhandelsdaten – 51000-0005	Tabellen: www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632844257773&code=51000#abreadcrumb Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/aussenhandel.pdf	Einfuhr (Wert), Ausfuhr (Wert)	Sektoren: Tabelle 51000-0005, Klassifikation GP2019 (4-Steller) wählen.	2018–2020	Sektoren: GP2019 entspricht auf 4-Stellerebene der NACE Klassifikation. Teilsektoren:
		Für Anträge von Teilsektoren (6- oder 8-Steller): Destatis Außenhandelsstatistik 51-0013 In Verbindung mit Gegenüberstellungstabellen GP2019-WA2020; GP2019-WA 2019; für 2018: GP2019-WA2019 (außer in den wenigen hier unten genannten WA-Klassifikationen, in denen von 2018 zu 2019 ein Wechsel erfolgte ²⁸)	www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=51000#abreadcrumb www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/Klassifikation-gp-19.html		Teilsektoren: Tabelle 51000-0013, 8-Steller nach Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 8-Steller (WA 2021)	2018–2020	8-Steller (WA 2021) mit Hilfe der Gegenüberstellungstabelle auf 9-Steller nach GP 2019 übertragbar

²⁸ Hinweis: Eine Tabelle für eine Überleitung GP2019-WA2018 existiert nicht. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen liegen zwischen den Klassifikationen nach WA 2018 und WA2019 Veränderungen vor. Dies gilt für einzelne Teilbereiche der WA-Nummern 0308, 2710, 7606 und 8443 sowie ggf. 5902, 5903, 7307 und 7325. Sollte bei einem Antragsteller eine relevante Änderung der WA-Klassifikation 2019 gegenüber 2018 vorliegen, ist die Folge für die Überleitung der Export- und Importangaben in GP-Nummern für das Jahre 2018 vom Antragsteller im Detail (auf Basis der genannten Gegenüberstellung GP2019-WA2019) darzulegen.

Indikator/ Variable	Einheit	Offizielle Datenquelle	Link zur Datenquelle	Messgröße	Detaillierungsgrad	Zeitspanne	Hinweise
Umsatz / Produktionswert	EUR	Destatis, Produktionserhebung	<p>2018: Bericht: www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/Publikationen/Downloads-Konjunktur/produktion-jahr-2040310187004.pdf 2019 und 2020: Tabellen: www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632845489480&code=42131#abreadcrumb Dort „Tabelle 42131-0003 „Produktionswert, -menge, -gewicht und Unternehmen der Vierteljährlichen Produktionserhebung: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (9-Steller)“ Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/produktionserhebungen.pdf </p>	Wert der zum Absatz bestimmten Produktion	Tabelle 42131-0003, 9-Steller nach GP 2019		
	EUR	Destatis, Strukturhebung im Dienstleistungsbereich	<p>Tabellen: www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632930948598&code=47415#abreadcrumb Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Dienstleistungen/Jaehrliche-Strukturhebung.html www.gesetze-im-internet.de/ebev_2022 www.ipcc-nggip.iges.or.jp/EFDB/main.php www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2013-2020/Emissionsbericht_Leitfaden_Anhang4.pdf </p>	Umsatz	Tabelle 47415-0009, NACE (rev.2) 4-Steller	2018–2019	Enthält Verkehrssektor,
Standard-emissionsfaktoren (EF)	TCO ₂ /GJ	Emissionsberichterstattungserordnung 2022 (EBeV 2022) IPCC EU-ETS		Heizwert-bezogener EF	BEHG-Anwendungsbereich 2021 und 2022	2021–2022	

Anpassung

Indikator/ Variable	Einheit	Offizielle Datenquelle	Link zur Datenquelle	Messgröße	Detaillierungsgrad	Zeitspanne	Hinweise
Bruttowertschöpfung (BWS) ohne Abzug der Kosten für Leiharbeitsverhältnisse	EUR	Destatis, Kostenstrukturhebung	Tabellen: Tabellen im DEHSt-Berechnungsformular mit Angaben des Stat. BA zu a. BWS zu Faktorkosten b. Kosten für Leiharbeitnehmer Entsprechend Fachserie 4, Reihe 4.3. www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1632864559740&code=42251#abreadcrumb Dort 42251-0003 „Beschäftigte, Umsatz, Produktionswert und Wertschöpfung der Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige (WZ2008 2-4-Steller Hierarchie)“ (In diesem Link keine Angaben zu Kosten für Leiharbeitsverhältnisse). Qualitätsbericht: www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/kostenstruktur-verarbeiten-des-gewerbe.pdf	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten, zuzüglich Kosten für Leiharbeitsverhältnisse	Daten des Stat. Bundesamtes entsprechend Tabelle 42251-0003, NACE (Rev. 2) 4-Steller	2018–2019	Für Teilsektoren: Offizielle Quelle zur Abschätzung der BWS auf disaggregierter Ebene nutzen
	EUR	Destatis, Strukturhebung im Dienstleistungsbereich	Fachserie 9 Reihen 4.1 bis 4.6. www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/publikationen-fachserienliste-9.html	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	NACE (rev. 2) 4-5-Steller	2008–2019	

Anhang 2 – Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) Brennstoffe²⁸

Brennstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Waren der Positionen 1507 bis 1518 der Kombinierten Nomenklatur, die dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden,

Nomenklatur	Warenbezeichnung
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, aus den Früchten des Olivenbaumes ausschließlich durch mechanische oder physikalische Verfahren ohne Beeinträchtigung des Öls gewonnen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert
1510	Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven und durch andere als die unter der Pos. 1509 genannten Verfahren gewonnen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, einschl. Mischungen dieser Öle und Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Pos. 1509
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert
1513	Kokosöl "Kopraöl", Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert
1514	Rapsöl und Rübsenöl und Senfsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert
1515	Pflanzliche oder mikrobielle Fette und fette Öle, einschl. Jojobaöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. Sojaöl, Erdnussöl, Olivenöl, Palmöl, Sonnenblumenöl, Safloröl, Baumwollsamensöl, Kokosöl [Kopraöl], Palmkernöl, Babassuöl, Rüböl [Raps- und Rübsenöl] und Senfsamenöl)
1516	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
1517	Margarine und andere genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von genießbaren Fraktionen verschiedener Fette und Öle (ausg. Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert [auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet] sowie Mischungen aus Olivenölen oder deren Fraktionen)
1518	151800 - Fette und Öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von ungenießbaren Fraktionen verschiedener Fette und Öle, a.n.g.

2. Waren der Positionen 2701, 2702 und 2704 bis 2715 der Kombinierten Nomenklatur,

Nomenklatur	Warenbezeichnung
2701	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnl. aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
2702	Braunkohle, auch agglomeriert (ausg. Gagat [Jett])
2704	270400 - Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle
2705	27050000 - Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
2706	27060000 - Teer, Steinkohle, Braunkohle, oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere

²⁸ Fundstelle: BGBl. I 2019, 2736

Nomenklatur	Warenbezeichnung
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnl. Erzeugnisse in denen die aromatischen Bestandteile in bezug auf das Gewicht gegenüber den unaromatischen Bestandteilen überwiegen
2708	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
2709	270900 - Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausg. rohe Öle); Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von ≥ 70 GHT, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, a.n.g.; Ölabfälle hauptsächlich Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände "slack wax", Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnl. durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, a.n.g.
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein
2715	27150000 - Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)

3. Waren der Positionen 2901 und 2902 der Kombinierten Nomenklatur,

Nomenklatur	Warenbezeichnung
2901	Kohlenwasserstoffe, acyclisch
2902	Kohlenwasserstoffe, cyclisch

4. Waren der Unterposition 2905 11 00 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht von synthetischer Herkunft sind und die dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden,

Nomenklatur	Warenbezeichnung
29051100	Methanol, Methylalkohol

5. Waren der Positionen 3403, 3811 und 3817 der Kombinierten Nomenklatur,

Nomenklatur	Warenbezeichnung
3403	Schmiermittel, zubereitet "einschl. Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Formöle und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen" und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen (ausg. als Basisbestandteil ≥ 70 GHT Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend)
3811	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle, einschl. Kraftstoffe, oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
3817	381700 - Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Mischungen, durch Alkylieren von Benzol und Naphthalin hergestellt (ausg. Isomergemische der cyclischen Kohlenwasserstoffe)

6. Waren der Unterpositionen

- a) 3824 99 86, 3824 99 93,
- b) 3824 99 92 und 3824 99 96 (jeweils ausgenommen zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend, sowie zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse),
- c) 3826 00 10 und 3826 00 90 der Kombinierten Nomenklatur, die dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden.

Anhang 3 – Übersicht zu prüferischen Tätigkeiten

Bei einem Antrag auf nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien würdigt der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin folgende Aspekte:

Tabelle 10: Übersicht zu prüferischen Tätigkeiten

Gegenstand der Betrachtung	Datenquellen/Nachweise, die vom Antragsteller vorzuhalten sind, sofern einschlägig	Prüferische Tätigkeiten, die im Rahmen der sachverständigen Stellungnahme durchzuführen sind:	In der sachverständigen Stellungnahme ist zumindest einzugehen auf folgende Fragen/Aspekte:
<p>Angaben zur Antragsberechtigung nach § 19 BECV (Leitfaden Kapitel 4.1)</p> <p>Zuordnung der vertretenen Unternehmen zu dem Sektor oder Teilsektor (Abschn. 4.1.2.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Klassifizierung jedes Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder oder aus anderen anerkannten behördlichen Entscheidungen ▶ Individueller Nachweis für einzelne Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ im Hinblick auf die Sektorzuordnung: auf Basis einer Auswahl Abgleich der Angaben auf dem Antragsformular zur Sektorzuordnung (Gesamtliste) mit den vorgelegten Nachweisen des statistischen Landesamts über die Klassifikation ▶ Im Hinblick auf die Teilsektoren: auf Basis einer Auswahl Abgleich der Angaben auf dem Antragsformular zur Teilsektorzuordnung (Gesamtliste) mit den vorliegenden Meldungen der PRODCOMS (Produktionserhebung) an die statistischen Landesämter zum Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres oder mit vergleichbaren Meldungen, in denen die Klassifikation angegeben ist 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Darstellung der Art und des Umfangs der durchgeführten prüferischen Tätigkeit sowie Berichterstattung über die korrespondierenden Schlussfolgerungen ▶ Liegt für jedes Unternehmen auf der Gesamtliste ein Nachweis über die Zuordnung zum antragstellenden Sektor vor? ▶ Sofern kein Nachweis in Form behördlicher Entscheidung vorliegt: Ist die Begründung zur Einordnung nachvollziehbar? Sind alternative Nachweise vorhanden? 	

Gegenstand der Betrachtung	Datenquellen/Nachweise, die vom Antragsteller vorzuhalten sind, sofern einschlägig	Prüferische Tätigkeiten, die im Rahmen der sachverständigen Stellungnahme durchzuführen sind:	In der sachverständigen Stellungnahme ist zumindest einzugehen auf folgende Fragen/Aspekte:
<p>Jahresumsätze für das „Wirtschaftsjahr“ 2019 der durch den Antrag vertretenen Unternehmen (Abschn. 4.1.2.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ geprüfter Jahresabschluss 2019 jedes Unternehmens sowie Bestätigungsvermerk ▶ Erläuterung zur Abgrenzung bei nur anteiliger Erfassung des Umsatzes eines Unternehmens ▶ mögliche andere Dokumente, falls kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Steuerbescheide ▶ Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ auf Basis einer Auswahl Abgleich der auf dem Antragsformular jeweils angegebenen Umsatzerlöse mit den vorgelegten Unterlagen bzw. Meldungen für das jeweilige Unternehmen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Steuerbescheide, Herleitung der anteiligen Umsatzerlöse mit Begründung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Darstellung der Art und des Umfangs der durchgeführten prüferischen Tätigkeit sowie Berichterstattung über die korrespondierenden Schlussfolgerungen ▶ Liegt für jedes Unternehmen ein geprüfter Jahresabschluss 2019 vor? ▶ Sofern nur ein Teil der Umsatzerlöse eines Unternehmens auf den Sektor bzw. Teilsektor entfallen: Ist die Abgrenzung der anteiligen Umsatzerlöse nachvollziehbar begründet? ▶ Sofern die Angaben zu den Umsatzerlösen nicht durch einen geprüften Jahresabschluss nachgewiesen werden können: welche Dokumente wurden als Nachweis für die Angaben von dem Unternehmen vorgelegt (z. B. Steuerbescheid)?
<p>Verhältnis der Summe der Jahresumsätze 2019 zu dem Gesamtumsatz 2019 des Sektors bzw. Teilsektors</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gesamtumsatz 2019 aus Kostenstrukturerhebung ▶ Produktionswerte aus der Produktionserhebung ▶ Ggf. Berechnung des Gesamtumsatzes 2019 bzw. des Produktionswertes 2019 des Sektors bzw. Teilsektors aus der Produktionserhebung durch den Antragsteller ▶ Berechnung des Verhältnisses der Summe der Jahresumsätze 2019 zu dem Gesamtumsatz 2019 des Sektors bzw. Teilsektors 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nachvollziehen der rechnerischen Richtigkeit der Summe der Umsatzerlöse 2019 der in den Antrag einbezogenen Unternehmen ▶ Abgleich des Gesamtumsatzes 2019 bzw. der Produktionswerte für den antragstellenden Sektor/Teilsektor in der Berechnung zu den statistischen Quellen ▶ Ggf. Nachvollziehen der Berechnung des Produktionswertes 2019 aus der Produktionserhebung ▶ Nachvollziehen der rechnerischen Richtigkeit des Verhältnisses der Summe der Jahresumsätze 2019 zu dem Gesamtumsatz 2019 des Sektors bzw. Teilsektors 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Darstellung der Art und des Umfangs der durchgeführten prüferischen Tätigkeit sowie Berichterstattung über die korrespondierenden Schlussfolgerungen ▶ Ist der angegebene Gesamtumsatz bzw. Produktionswert des Sektors/Teilsektors 2019 vor dem Hintergrund der vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar?

Gegenstand der Betrachtung	Datenquellen/Nachweise, die vom Antragsteller vorzuhalten sind, sofern einschlägig	Prüferische Tätigkeiten, die im Rahmen der sachverständigen Stellungnahme durchzuführen sind:	In der sachverständigen Stellungnahme ist zumindest einzugehen auf folgende Fragen/Aspekte:
<p>Berechnung des Carbon Leakage Indikators / Bewertung nach quantitativen Kriterien nach § 20 BECV – Berechnungsformular</p> <p>Angaben zur Handelsintensität</p> <p>Angaben zu den Importen und Exporten für die Jahre 2018 bis 2020 (Kapitel 4.4.1.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 4-Steller: Außenhandelsstatistik Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA 2021) entsprechend des Güterverzeichnisses ▶ Güterverzeichnis des Statistischen Bundesamts (GP) ▶ 6-/8-Steller: Ggf. Umrechnung des Antragstellers (Addition), sofern mehrere Kategorien im WA derselben Kategorie im GP zugeordnet sind ▶ sofern eine Kategorie des WA 20XX mehreren Kategorien des GP zugeordnet sind: Individuelle Umrechnung des Antragstellers 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abgleich der im Berechnungsformular angegebenen Werte zu der statistischen Quelle, z. B. WA 20XX, GP ▶ ggf. Nachvollziehen der (individuellen) Umrechnung der Importe und Exporte für den Sektor bzw. Teilsektors 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Darstellung der Art und des Umfangs der durchgeführten prüferischen Tätigkeit sowie Berichterstattung über die korrespondierenden Schlussfolgerungen ▶ 4-Steller: sind die Angaben für die Jahre 2018–2020 korrekt aus WA 2021 übernommen? ▶ 6-/8-Steller: Erfolgt die Umrechnung der Angaben entsprechend Kapitel 4.4.1? ▶ 6-/8-Steller ohne eindeutige Zuordnung: Ist die individuelle Umrechnung der Angaben rechnerisch richtig und das Vorgehen/die Annahmen nachvollziehbar/konservativ?
<p>Angabe zu den Umsatzerlösen in Form der Produktionswerte für die Jahre 2018 bis 2020 (Kapitel 4.4.1.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ statistische Daten aus der Produktionserhebung ▶ Berechnung/Ableitung der Produktionswerte auf 9-stelliger Ebene durch den Antragsteller ▶ Sofern keine Produktionswerte vorhanden: Individuelle Ermittlung des Antragstellers 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abgleich der Werte in der Berechnung Produktionswerte für 2018 bis 2020 zu den Produktionswerten auf 9-stelliger-Ebene aus der Produktionskostenerhebung ▶ Nachvollziehen der Berechnung der Produktionswerte für den Sektor bzw. Teilsektors ▶ Ggf. Nachvollziehen der individuellen Ermittlung des Produktionswertes einschließlich der Erläuterungen der angewendeten Berechnungs- und Schätzmethoden 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Darstellung der Art und des Umfangs der durchgeführten prüferischen Tätigkeit sowie Berichterstattung über die korrespondierenden Schlussfolgerungen ▶ „Produktionswerte“ genutzt (und nicht „Umsätze“)? ▶ Addition der Produktionswerte aller zum antragstellenden Sektor gehörenden 9-Steller korrekt? ▶ Nur zulässig, wenn keine Produktionswerte vorhanden: individuelle Ermittlung rechnerisch richtig und Vorgehen/Annahmen nachvollziehbar?

Gegenstand der Betrachtung	Datenquellen/Nachweise, die vom Antragsteller vorzuhalten sind, sofern einschlägig	Prüferische Tätigkeiten, die im Rahmen der sachverständigen Stellungnahme durchzuführen sind:	In der sachverständigen Stellungnahme ist zumindest einzugehen auf folgende Fragen/Aspekte:
<p>Berechnung der durchschnittlichen Handelsintensität aus den Importen, Exporten und Produktionswerten des Sektors bzw. Teilsektors für die Jahre 2018 bis 2020 (Kapitel 4.4.1.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berechnung der durchschnittlichen Handelsintensität 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nachvollziehen der rechnerischen Richtigkeit, u. a. der Durchschnittsbildung 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Darstellung der Art und des Umfangs der durchgeführten prüferischen Tätigkeit sowie Berichterstattung über die korrespondierenden Schlussfolgerungen
<p>Angaben zur Emissionsintensität „beihilfefähige“ Brennstoffmengen (individuelle Daten der Unternehmen, Kapitel 4.4.2.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Datenerhebung auf Unternehmensebene zu den Brennstoffmengen ▶ Berechnung des Antragstellers der gesamten „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen für den Sektor/Teilsektor einschließlich Hochrechnung/konservativer Schätzung ▶ Nachweise auf Unternehmensebene, z. B. Rechnungen, Informationen des Brennstofflieferanten zu energiesteuerpflichtigen Brennstoffmengen ▶ Anlagenlisten DEHSt 2018–2020 zum EU-ETS [DEHSt – Handelsperiode 2013–2020] bzw. EUTL [EUROPA – Environment – Kyoto Protocol – European Union Transaction Log] 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ auf Basis einer Auswahl Abgleich der in der Berechnung der gesamten „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen für den Sektor/Teilsektor angegebene Angaben mit den erhobenen Daten auf Unternehmensebene und für die Auswahl: Nachvollziehen der Angaben auf Unternehmensebene, insbesondere der Angaben zu nicht „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen ▶ Nachvollziehen der Berechnung der gesamten „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen für den Sektor/Teilsektor einschließlich der Erläuterungen der angewendeten Berechnungs- und Schätzmethoden 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Darstellung der Art und des Umfangs der durchgeführten prüferischen Tätigkeit sowie Berichterstattung über die korrespondierenden Schlussfolgerungen ▶ Liegen für alle Unternehmen Angaben zu den „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen 2018–2020 vor? ▶ Sind die Angaben auf Unternehmensebene korrekt übertragen und aggregiert? ▶ Wurden Schätzungen herangezogen? ▶ Abzug nicht „beihilfefähiger Brennstoffmengen“: Sind Angaben zu nicht „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen nachvollziehbar, insbesondere wenn kein Abzug erfolgt ist (z. B. ohne EU-ETS-Tätigkeiten/-Anlagen zulässig, keine Angabe zu biogenen Anteilen bei E10 nicht nachvollziehbar) ▶ Nur, wenn Hochrechnung auf Sektor erforderlich: Hochrechnung rechnerisch richtig?

Gegenstand der Betrachtung	Datenquellen/Nachweise, die vom Antragsteller vorzuhalten sind, sofern einschlägig	Prüferische Tätigkeiten, die im Rahmen der sachverständigen Stellungnahme durchzuführen sind:	In der sachverständigen Stellungnahme ist zumindest einzugehen auf folgende Fragen/Aspekte:
<p>Bruttowertschöpfung für die Jahre 2018 bis 2020 (Kapitel 4.4.2.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 4-Steller sowie 6-/8-Steller: Ableitung der Bruttowertschöpfung aus der Statistik zur Kostenerhebung durch den Antragsteller entsprechend dem Kapitel 4.4.2 des Leitfadens zur nachträglichen Sektoranerkennung ▶ Landwirtschaft: Individuelle Umrechnung der Daten aus der Inlandsproduktberechnung durch den Antragsteller einschließlich Erläuterungen zum Vorgehen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bei 4-Stellern: Abgleich der angegebenen Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten ohne Abzug der Kosten für Leiharbeitsverhältnisse mit den Angaben der DEHSt-Tabellen 2 und 5 (letzte enthalten die Angaben der Statistik zur Kostenstrukturerhebung des Stat. Bundesamtes) ▶ Bei 6-/8-Stellern: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Für die Ermittlung auf der übergeordneten Ebene des Wirtschaftszweigs (4-stellig) wie zuvor. ▶ Für die Zurechnung auf den beantragenden Teilssektor (6/8-Steller): Nachvollziehen der rechnerischen Richtigkeit der Berechnung auf Basis der Anteile am Produktionswert ▶ Landwirtschaft: Nachvollziehen der individuellen Umrechnung der Bruttowertschöpfung einschließlich der Erläuterungen der angewendeten Berechnungs- und Schätzmethoden ▶ Angaben für 2020: Nachvollziehen der der Schätzung einschließlich der Erläuterungen der angewendeten Schätzmethoden 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Darstellung der Art und des Umfangs der durchgeführten prüferischen Tätigkeit sowie Berichterstattung über die korrespondierenden Schlussfolgerungen ▶ 4-Steller: ist BWS für die Jahre 2018–2020 korrekt aus der Kostenstrukturerhebung übernommen? ▶ 6- und 8-Steller: Umrechnung der Angaben entsprechend Kapitel 4.4.2 erfolgt? ▶ Landwirtschaft: individuelle Ermittlung BWS rechnerisch richtig und Vorgehen/Annahmen nachvollziehbar?
<p>Berechnung der durchschnittlichen Emissionsintensität aus Brennstoffmenge, Emissionsfaktor und Bruttowertschöpfung für die Jahre 2018 bis 2020 (Kapitel 4.4.2.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berechnung der durchschnittlichen Emissionsintensität für den Sektor/ Teilssektor durch den Antragsteller mit Hilfe des Berechnungstools 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abgleich des verwendeten Emissionsfaktors in der Berechnung mit der Anlage 1 der EBVEV ▶ Nachvollziehen der rechnerischen Richtigkeit der Berechnung der durchschnittlichen Emissionsintensität 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Darstellung der Art und des Umfangs der durchgeführten prüferischen Tätigkeit sowie Berichterstattung über die korrespondierenden Schlussfolgerungen

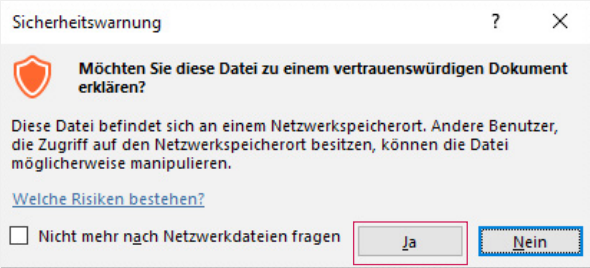
Gegenstand der Betrachtung	Datenquellen/Nachweise, die vom Antragsteller vorzuhalten sind, sofern einschlägig	Prüferische Tätigkeiten, die im Rahmen der sachverständigen Stellungnahme durchzuführen sind:	In der sachverständigen Stellungnahme ist zumindest einzugehen auf folgende Fragen/Aspekte:
<p>Berechnung des nationalen Carbon-Leakage Indikators des Sektors bzw. Teilsektors (Handelsintensität * Emissionsintensität) auf Basis der Durchschnittswerte für die Jahre 2018 bis 2020 (Kapitel 4.4.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berechnung des nationalen Carbon-Leakage-Indikators durch den Antragsteller mit Hilfe des Berechnungstools 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abgleich der in die Berechnung eingegangenen Angaben mit den vorgenannten ermittelten Werten ▶ Nachvollziehen der rechnerischen Richtigkeit der Berechnung des nationalen Carbon-Leakage-Indikators 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Darstellung der Art und des Umfangs der durchgeführten prüferischen Tätigkeit sowie Berichterstattung über die korrespondierenden Schlussfolgerungen

Entsprechend der Vorgaben der vorstehenden Tabelle würdigt der*die Wirtschaftsprüfer*in bei einem Antrag auf nachträgliche Änderung des Kompensationsgrades die Aspekte, die für

- ▶ die Antragsberechtigung und
 - ▶ die Ermittlung und Berechnung der Emissionsintensität
- für den antragstellenden Teilsektor relevant sind.

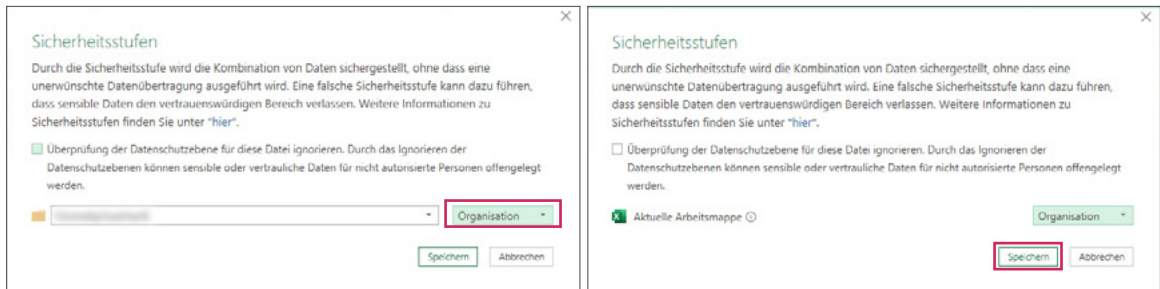
Anhang 4 – Berechnungsformular zu den Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und zum Besonderen Einstufungsverfahren nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung

Tabelle 11: Bedienung der Vorlage „Verband_Emissionsintensität_nCLi

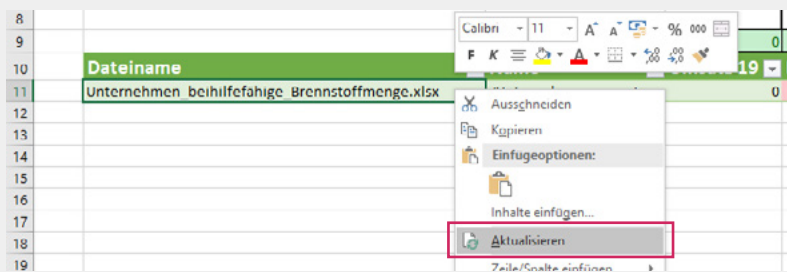
Nr.	Erläuterung
0	<p>Vorab wurde die ZIP-Datei der DEHSt in einem Ordner abgelegt und entpackt.</p> <p>Die durch das Entpacken entstandene Ordnerstruktur enthält diese Excel-Datei und den Unterordner „Unternehmen_BE“, in welchem nur die Berechnungsformulare „Unternehmen_beihilfefähige_Brennstoffmenge.xlsx“ gesammelt werden.</p>
1	<p>Um die in dieser Excel-Datei notwendigen Funktionen zu verwenden, drücken Sie bitte als erstes auf „Inhalt aktivieren“ oben im Excel-Fenster:</p> 
1 (a)	<p>Falls die Datei aus dem Netzwerk geöffnet wurde, erscheint eine weitere Sicherheitswarnung. Beantworten Sie diese bitte mit „JA“.</p> 
1 (b)	<p>Stellen Sie sicher, dass die automatische Berechnung aktiviert ist. Gehen Sie gegebenenfalls hierzu zum Reiter „Formeln“ > Ribbon „Berechnungsoptionen“ > Auswahl „Automatisch“</p>
2	<p>Bitte stellen Sie sicher, dass Dateien der einzelnen sektorangehörigen Unternehmen (entstanden durch das Ausfüllen der Berechnungsvorlage „Unternehmen_beihilfefähige_Brennstoffmenge.xlsx“) im Unterordner „Unternehmen_BE“ abgelegt sind.</p> <p>WICHTIG: Es dürfen sich keine anderen Dateien (z.B. Berechnungsvorlage Unternehmen_Stromerzeugung_KWK.xlsx.) im Unterordner „Unternehmen_BE“ befinden.</p>
3	<p>Bitte wählen Sie im Tabellenblatt „Informationen zum Antragsteller“ das erwünschte Antragsverfahren, entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ „Antragsverfahren zur nachträgliche Sektorerweiterung“ oder ▶ „Anpassung des Kompensationsgrades“ im Arbeitsblatt „Informationen zum Antragsteller“ aus. <p>Je nach ausgewähltem Antragsverfahren wird der komplette Inhalt der Datenblätter für das nicht ausgewählten Antragsverfahren ausgegraut.</p>
4	<p>Im Arbeitsblatt „Gesamtliste der Unternehmen“ wird der automatisch ermittelte Dateipfad zu dem Unterordner „Unternehmen_BE“ zu Ihrer Information angezeigt. Durch die in Excel eingebaute „Power Query“-Funktion können die Daten aus dem Ordner „Unternehmen_BE“ in das Arbeitsblatt „Zusammenführung“ importiert werden.</p> <p>Dafür wechseln Sie bitte auf das Arbeitsblatt „Zusammenführung“ und klicken mit der rechten Maustaste auf eine der Tabellenkopfzeilen und wählen „Aktualisieren“:</p> 

Nr. **Erläuterung**

5 Bei der ersten Verwendung erscheint eine Abfrage zur Einstellung der Sicherheitsstufe. Wählen Sie in der Auswahlbox den Wert „Organisation“ und klicken Sie auf „Speichern“. Danach startet automatisch die Einbindung der Daten aus den einzelnen Unternehmensdateien aus dem Unterordner „Unternehmen_BE“, was von wenigen Sekunden bis zu einigen Minuten dauern kann.



6 Analog dazu, werden durch Anklicken von „Aktualisieren“ im Arbeitsblatt „Zusammenführung“ Summe der maßgeblichen Brennstoffemissionsmengen aller Brennstoffe pro Jahr für die Jahre 2018-2020, der Dateiname des Unternehmens sowie der Name des jeweiligen Unternehmens aus den gleichen Dateien im Unterordner „Unternehmen_BE“ importiert. Das Summieren der maßgeblichen Brennstoffemissionsmengen pro Jahr aller sektorangehörigen Unternehmen erfolgt automatisch.



6(a) Möglicherweise erscheint auch hier die Abfrage „Sicherheitsstufen“. Folgen Sie der Beschreibung in Zeile 5 weiter oben in diesen Erläuterungen, um diese richtig zu beantworten.

7 Falls die automatische Übertragung der in den Berechnungsformularen „Unternehmen_beihilfefähige_Brennstoffmenge.xlsx“ gespeicherten Daten aus dem Unterordner „Unternehmen_BE“ nach dem Klicken auf Aktualisieren im Datenblatt „Gesamtliste der Unternehmen“ und „Zusammenführung“ nicht funktionieren sollte, hat es folgende Ursachen:

1. Der Unterordner „Unternehmen_BE“ befindet sich nicht an der richtigen Stelle, oder enthält nicht die einzulesenden Dateien.

Lösung: Entpacken Sie bitte die Vorlagendateien genauso, wie es im Kapitel 3.2 des Leitfadens zur Sektorerweiterung beschrieben wird.

2. Im Unterordner „Unternehmen_BE“ befinden sich zusätzliche Dateien, welche nicht auf Basis der Vorlage „Unternehmen_beihilfefähige_Brennstoffe.xlsx“ erstellt wurden.

Lösung: Stellen Sie sicher, dass in dem Unterordner „Unternehmen_BE“ keine anderen Dateien, außer Dateien auf Basis der Vorlage „Unternehmen_beihilfefähige_Brennstoffe.xlsx“ abgelegt wurden.

3. Sie nutzen eine ältere MS Office Version, welche nicht alle von den Berechnungsformularen benötigte Funktionen unterstützt.

Lösung: Das Berechnungsformular „Verband_Emissionsintensität_nCLI.xlsx“ erfordert Power-Query-Technologie, welche in den aktuellen Versionen von MS Office bereits enthalten ist. Diese wird beim Import der Daten aus dem Unterordner „Unternehmen_BE“ eingesetzt. Eine ältere MS Office Version verfügt u.U. über keine bzw. eine veraltete oder inkompatible Power-Query-Funktionalität. Für die Nutzung von „Verband_Emissionsintensität_nCLI.xlsx“ wird also eine aktuelle MS Office Version vorausgesetzt.

Hinweis zum Punkt 3: Möglicherweise ist die Arbeit mit einer älteren MS Office Version dennoch möglich. Nutzen Sie bitte die Kompatibilitätsprüfung in Microsoft Excel unter: (Datei -> Auf Probleme prüfen -> Kompatibilität überprüfen) um genauere Informationen zu erhalten. Gegebenenfalls könnte ein aktuelles Power Query-Add-In die fehlenden Funktionen ersetzen.

8 Die Summe der maßgeblichen Brennstoffemissionsmengen aller sektorangehörigen Unternehmen werden für die einzelnen Jahre 2018-2020 automatisch in das Tabellenblatt „nCL_Indikator“ bzw. „Emissionsintensität“ übernommen.

Anpassung

Anpassung

Nr.	Erläuterung
9	<p>Bitte übernehmen Sie bei der „Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten“ die Werte aus der Tabelle „BWS zu Faktor 2018“, „BWS zu Faktor 2019“ und „BWS zu Faktor 2020“ (die dazugehörige Spalte ist gelb markiert).</p> <p>Die Angaben zu „Personalkosten zu Leiharbeitsverhältnissen“ sind entsprechend aus den Tabellen „Kosten Leiharbeitnehmer 2018“, „Kosten Leiharbeitnehmer 2019“ und „Kosten Leiharbeitnehmer 2020“ (die dazugehörige Spalte ist gelb markiert) zu übernehmen. Diese Eingaben sind sowohl für Anträge von Sektoren (4-Steller) als auch Teilsektoren (6- oder 8-Steller) relevant. In Zeile 11 errechnet sich daraus automatisch der Wert für die „Summe der Bruttowertschöpfung gemäß §4 Nr. 2 BECV (4-Steller-Ebene)“.</p>
10	<p>Für den Eintrag in Zeile 12 „Dem Antrag zugrunde liegende Bruttowertschöpfung...“ übernehmen Sie bei Anträgen von Sektoren (4-Stellern) direkt (manuell) die Werte aus der Zeile 11 „Summe der Bruttowertschöpfung gemäß §4 Nr. 2 BECV (4-Steller-Ebene)“.</p> <p>Dagegen muss bei Anträgen von Teilsektoren (6- oder 8-Steller) auf Basis des Wertes in Zeile 11 und zusätzlich dem außerhalb des Excel-Formulars zu ermittelnden Anteil des Teilsektors am Produktionswert des gesamten (4-Steller-)Sektors der Wert für Zeile 12 ermittelt und manuell eingetragen werden (vgl. im Leitfaden Kap. 4.4.2).</p>
11	<p>Der Carbon-Leakage-Indikator lässt sich automatisch als Produkt der durchschnittlichen Handelsintensität und Emissionsintensität berechnen.</p>
12	<p>Archivieren Sie bitte alle genannten Berechnungsformulare und fügen Sie diese dem Antrag bei.</p>

Anpassung

**Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt
City Campus
Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8
13627 Berlin**

www.dehst.de | nationaler-emissionshandel@dehst.de